

*Münchener Juristische Beiträge · Band 66*

Thomas Göppel

**Bedingte GmbH-Gesellschafterbeschlüsse**



Herbert Utz Verlag · München

## Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:  
Dr. jur. Thomas Küffner



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2007

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch  
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,  
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der  
Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege  
und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen  
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,  
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2008

ISBN 978-3-8316-0757-0

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089-277791-00 · [www.utz.de](http://www.utz.de)

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Lorenz Fastrich für die Betreuung der Arbeit und Notar Prof. Dr. Dieter Mayer, München, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großer Dank gilt weiter den Notaren Dr. Simon Weiler, Bamberg, und Michael Pich, Passau, für ihre konstruktive Kritik und ihre wertvollen Anregungen. Den Notaren Dr. Oliver Vossius, München, und Dr. Thomas Engel, München, danke ich für ihre Unterstützung während der Erstellung dieser Arbeit. Herzlicher Dank gilt schließlich meinem Sozium, Notar Peter Eckersberger, Nürnberg, für seine Unterstützung bei der Vorbereitung des Vortrags zur mündlichen Doktorprüfung.

An erster Stelle bedanke ich mich jedoch bei meiner ganzen Familie für ihre unschätzbare Unterstützung. Ganz besonders danke ich meinen Eltern Robert und Gertrud Göppel für ihren Einsatz beim Korrekturlesen und ihren unbegrenzten Rückhalt. Meiner Frau Birgit danke ich ganz besonders für ihr unaufhörliches Verständnis, ihre bewundernswerte Geduld, ihre steten Aufmunterungen und ihre Liebe.

Nürnberg, Dezember 2007

Thomas Göppel

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	<b>III</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
Problemstellung.....	1
Ziel, These und Abgrenzung des Themas .....	3
Gang der Darstellung .....	5
<b>Teil 1 Entstehung und Wirkung bedingter Beschlüsse</b> .....	<b>7</b>
§ 1 Bezugsebenen und Bezugsobjekte der Bedingung .....	7
§ 2 Wirkungen bedingter Beschlüsse.....	21
<b>Teil 2 Zulässigkeit bedingter Beschlüsse</b> .....	<b>33</b>
§ 3 Grundsatz der Bedingungstoleranz.....	33
§ 4 Ausnahmen aufgrund der spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen .....	37
§ 5 Rechtsfolgen unzulässiger Bedingungen.....	117
§ 6 Zusammenfassung: allgemeine Regeln zur Zulässigkeit .....	121
<b>Teil 3 Umsetzung der erzielten Ergebnisse auf besonders praxisrelevante Beschlüsse</b> .....	<b>123</b>
§ 7 Bestellung von Geschäftsführern .....	123
§ 8 Abberufung von Geschäftsführern .....	129
§ 9 Entlastung von Geschäftsführern.....	131
§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	135
§ 11 Satzungsänderung .....	137
§ 12 Beschlüsse im Rahmen des Formwechsels .....	157
§ 13 Kapitalerhöhung.....	163
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>191</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>197</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>203</b>

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	III
<b>Einführung.....</b>	<b>1</b>
Problemstellung.....	1
Ziel, These und Abgrenzung des Themas .....	3
Gang der Darstellung .....	5
<b>Teil 1 Entstehung und Wirkung bedingter Beschlüsse .....</b>	<b>7</b>
§ 1 Bezugsebenen und Bezugsobjekte der Bedingung .....	7
I. Bezugsebenen .....	7
1. Unterscheidung der Bezugsebenen.....	7
2. Der Beschluss selbst als Bezugsebene: „echt“ bedingte Beschlüsse.....	8
3. Die Ausführungshandlung als Bezugsebene: „unecht“ bedingte Beschlüsse.....	9
4. Das Ausführungsgeschäft als Bezugsebene: bedingte Ausführungsgeschäfte.....	10
II. Das Bezugsobjekt echt bedingter Beschlüsse .....	12
1. Verhältnis von Tatbestand, Rechtsfolge und Bedingungseintritt .....	12
a) Gesetzliche Regelung.....	12
b) Berücksichtigung der rechtshistorischen Diskussion .....	13
2. Beschlusswirkung als dogmatisch richtiges Bezugsobjekt.....	13
III. Die Beschlussfassung als Bezugsobjekt der Bedingung .....	14
1. Falschbezeichnung.....	14
2. Bedingte Stimmabgabe.....	14
a) Grundsätzliche Unzulässigkeit bedingter Stimmabgabe .....	15
b) Zulassung bedingter Stimmabgabe durch die Gesellschafterversammlung.....	16
c) Vergleichbarkeit mit echt bedingtem Beschluss.....	18
IV. Ergebnis.....	18
§ 2 Wirkungen bedingter Beschlüsse.....	21
I. Eintrittszeitpunkt der Wirkungen.....	21

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Sofortiger Eintritt der gesellschaftsinternen Bindungswirkung.....	21
2. Unmittelbarer Eintritt der Rechtswirkungen nichtausführungsbedürftiger Beschlüsse .....	21
3. Mittelbarer Eintritt der Rechtswirkungen ausführungsbedürftiger Beschlüsse .....	22
a) Aufschiebende Bedingung.....	22
b) Auflösende Bedingung .....	24
aa) Unverzügliche Ausführung nach Beschlussfassung .....	24
bb) Zusätzliche Ausführung nach Bedingungseintritt .....	25
II. Rückbeziehung der Rechtswirkungen.....	25
1. Rückbeziehung im Sinne des § 159 BGB.....	25
2. Vereinbarkeit von Mehrheitsprinzip und Rückbeziehung im Innenverhältnis .....	26
3. Rückbeziehung im Außenverhältnis?.....	28
a) Auflösend bedingte ausführungsbedürftige Beschlüsse .....	28
b) Aufschiebend bedingte ausführungsbedürftige Beschlüsse .....	28
4. Ergebnis .....	29
III. Die Bedingung im System der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen .....	29
1. Suspensivbedingung.....	29
2. Resolutivbedingung.....	31
IV. Ergebnis.....	32
<b>Teil 2 Zulässigkeit bedingter Beschlüsse .....</b>	<b>33</b>
§ 3 Grundsatz der Bedingungstoleranz.....	33
§ 4 Ausnahmen aufgrund der spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen .....	37
I. Verbandsautonomie und Dritteinfluss.....	37
1. Verbandsautonomie als Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit .....	37
2. Willensunabhängige Bedingungen.....	38
3. Kompetenzverlagerung auf Gesellschafter und Gleichgestellte .....	39

a)	Gesellschafter.....	40
aa)	Gesetzliche Zustimmungserfordernisse.....	40
bb)	Vergleich mit der Konstellation des Vertreters ohne Vertretungsmacht.....	40
cc)	Fazit.....	41
b)	Gleichgestellte .....	41
4.	Kompetenzverlagerung auf Dritte .....	43
a)	Erörterung des Verhältnisses von Bedingung und Verbandsautonomie anhand des zwingenden Prinzips der Satzungsautonomie .....	43
b)	Die widerstreitenden Komponenten der Satzungsautonomie .....	44
aa)	Bedingungen als Verwirklichung der positiven Komponente.....	44
bb)	Bedingungen als Gefährdung der negativen Komponente.....	44
cc)	Bedingungen im Widerstreit von positiver und negativer Komponente.....	46
(1)	Das Spannungsverhältnis .....	46
(2)	Die Ablehnung satzungsmäßig verankerter Zustimmungserfordernisse Dritter.....	47
(a)	Überblick über den Meinungsstand.....	47
(b)	Der Unterschied zwischen abstrakter und konkreter Einflussnahme.....	48
(3)	Wirksamkeit unzulässiger unwiderruflicher und / oder verdrängender Stimmrechtsvollmachten.....	49
(a)	Überblick über den Meinungsstand.....	49
(b)	Übertragbarkeit des Aspekts der Wahrung der Letztentscheidungskompetenz.....	51
(4)	Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen in Einzelfällen .....	51
(a)	Überblick über den Meinungsstand.....	51
(b)	Bedingte Beschlüsse als Einzelfallregelungen .....	53
dd)	Abschließende Wertung.....	53

# INHALTSVERZEICHNIS

5. Ergebnis .....	54
II. Gestaltungswirkung und Klarstellungsinteresse des Betroffenen .....	54
1. Gestaltungswirkung als Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit .....	55
a) Gestaltungswirkung von Beschlüssen.....	55
b) Obersatz zur Prüfung im Einzelfall.....	56
2. Fremder Rechtskreis.....	56
a) Der Personenkreis etwaig Betroffener.....	57
b) Gesellschafter .....	57
aa) Bindung an den Mehrheitswillen.....	57
bb) Einwirkung auf Gesellschafterrechte.....	58
(1) Die unterschiedlichen Gruppen von Gesellschafterrechten .....	58
(2) Die Schwelle zur Einwirkung auf persönliche Rechtspositionen .....	59
(a) Abgrenzung anhand des generellen oder individuellen Charakters des Beschlusses?.....	59
(b) Abgrenzung nach der Qualität der betroffenen Rechtsposition.....	60
c) Geschäftsführer .....	61
3. Fehlender Eingriffscharakter bei rechtlichem Vorteil.....	62
a) Rechtlich vorteilhafter Beschlussinhalt .....	62
b) Rechtlich vorteilhafte Bedingung .....	62
4. Keine Schutzbedürftigkeit bei erteilter Zustimmung des Betroffenen.....	63
5. Zumutbarkeit wegen ausreichender Gewissheit .....	64
a) Vertrauensschutz durch Ausführungshandlung.....	64
b) Potestativbedingungen .....	65
c) Registerbedingungen .....	66
6. Ergebnis .....	67
III. Drittelevanz und Klarstellungsinteresse des Rechtsverkehrs .....	68
1. Drittelevanz als Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit .....	69
2. Reichweite der Drittelevanz .....	69
a) Eintragungsfähige Beschlüsse .....	70



b)	Zum Handelsregister einzureichende Beschlüsse .....	70
aa)	Einreichungspflichten .....	70
bb)	Keine materielle Prüfungspflicht des Registergerichts.....	71
cc)	Fazit.....	72
c)	Beschlüsse mit Auswirkung auf den Gesellschafterbestand .....	72
d)	Sonstige Bekanntmachungspflichten .....	73
aa)	Aufsichtsratsmitglieder .....	73
bb)	Rückzahlungsbeschluss.....	73
cc)	Kapitalherabsetzungsbeschluss.....	74
dd)	Liquidation.....	74
ee)	Abschließende Bewertung.....	75
e)	Sonstige Beschlüsse .....	75
3.	Ergebnis .....	75
IV.	Irreversibilität der Rechtswirkungen .....	76
1.	Kriterien zur Unzulässigkeit von Aufhebungsbeschlüssen.....	76
a)	Überblick über den Meinungsstand .....	76
b)	Abstrakte Kriterien.....	78
2.	Umsetzung der Grundsätze zu Aufhebungsbeschlüssen.....	79
a)	Erstes Kriterium: Eingriff in bestehende Rechtswirkungen .....	79
b)	Weitere Kriterien .....	80
aa)	Geschützte Rechtsposition Dritter?.....	80
bb)	Zwingendes Verfahren.....	80
cc)	Verlust der alleinigen Änderungskompetenz.....	82
3.	Ergebnis .....	83
V.	Eintragungsfähigkeit und Registerrecht.....	83
1.	Eintragungsfähigkeit als Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit .....	83
2.	Kontrollfunktion und Bedingungsvorbehalt .....	84
3.	Eintragungsfähigkeit des „Bedingungsvorbehalts“? .....	86
a)	Der gesetzlich bestimmte „numerus clausus“ eintragungsfähiger Tatsachen.....	86
aa)	Fehlen allgemeiner gesetzlicher Regelungen .....	86
bb)	Spezialgesetzliche Regelungen .....	87

## INHALTSVERZEICHNIS

	(1) Bedingte Kapitalerhöhung nach §§ 55, 53 UmwG.....	87
	(2) Vermerk nach § 19 Abs. 1 S. 2 UmwG .....	88
	cc) Bewertung.....	88
b)	Ausnahme zum Zwecke der Vorabinformation des Rechtsverkehrs? .....	89
	aa) Schutz des Rechtsverkehrs durch Vorabinformation.....	90
	bb) Risiken .....	90
	(1) Verfahrensrechtliche Probleme .....	90
	(2) Unvereinbarkeit mit der Publizität des Handelsregisters .....	91
c)	Fazit .....	92
4.	Suspensivbedingung.....	92
a)	Prüfungspflichten des Registergerichts.....	93
	aa) Eintritt der aufschiebenden Bedingung stets prüfungspflichtig.....	93
	bb) Unzumutbarkeit der Prüfung des Bedingungseintritts?.....	93
b)	Nachweispflicht und Publizität .....	94
	aa) Pflichtgemäßes Ermessen und gesetzliche Einreichungspflichten .....	94
	bb) Deklaratorische Eintragung.....	95
	cc) Konstitutive Eintragung .....	97
	(1) Öffentliche Urkunde .....	97
	(2) Privatschriftlicher Nachweis .....	99
	dd) Wechselwirkung von Bedingung und Nachweispflicht .....	100
	ee) Wahrung der Publizitätsfunktion durch formgerechten Nachweis .....	101
	ff) Ergebnis.....	102
c)	Zeitpunkt der Einreichung zum Registergericht .....	103
d)	Konsequenzen der Eintragung vor Bedingungseintritt .....	104
e)	Fazit .....	104
5.	Resolutivbedingung.....	105
a)	Eintritt und Ausfall der Bedingung vor Eintragung.....	105

aa) Bedingungseintritt .....	105
bb) Bedingungsausfall .....	106
b) Eintritt und Ausfall der Bedingung nach	
Eintragung.....	107
aa) Eintragungswortlaut .....	107
bb) Rechtsfolgen .....	108
(1) Einführende Überlegungen .....	108
(2) Deklaratorische Eintragung des Beschlusses und der Beendigung seiner Rechtswirkungen.....	109
(a) Schutz des redlichen Rechtsverkehrs durch§ 15 HGB.....	109
(b) Handlungspflichten der Gesellschaft...110	
(c) Bewertung.....	110
(3) Konstitutive Eintragung des Beschlusses und deklaratorische Eintragung der Beendigung seiner Rechtswirkungen.....	111
(4) Konstitutive Eintragung des Beschlusses und seines actus contrarius.....	112
(a) Unvereinbarkeit mit der Bedingungsdogmatik .....	112
(aa) Konstitutive Eintragung des Bedingungseintritts?.....	112
(bb)Verhältnis von Bedingung und Ausgangsbeschluss .....	113
(cc) Kollision zweier zwingender Prinzipien.....	114
(b) Abgrenzung der Zeiträume vor und nach der Eintragung .....	114
c) Fazit .....	115
6. Ergebnis.....	115
VI. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	116
§ 5 Rechtsfolgen unzulässiger Bedingungen .....	117
I. Regeln teilweiser Fehlerhaftigkeit .....	117
II. Einordnung in das System der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen .....	118
§ 6 Zusammenfassung: allgemeine Regeln zur Zulässigkeit .....	121

<b>Teil 3 Umsetzung der erzielten Ergebnisse auf besonders</b>	
<b>praxisrelevante Beschlüsse</b> .....	<b>123</b>
§ 7 Bestellung von Geschäftsführern .....	123
I. Kurzübersicht über vertretene Auffassungen .....	123
II. Würdigung des Meinungsstands .....	124
III. Besonderheiten aufgrund im öffentlichen Interesse bestehender Pflichten?.....	125
IV. Mitwirkung des bestellten Geschäftsführers bei der Anmeldung zum Handelsregister.....	126
§ 8 Abberufung von Geschäftsführern .....	129
§ 9 Entlastung von Geschäftsführern.....	131
I. Überblick über den Meinungsstand.....	131
II. Bewertung der zentralen Argumente .....	132
III. Ergebnis .....	134
§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	135
§ 11 Satzungsänderung .....	137
I. Die besondere Qualität der Bezugsebenen .....	137
II. Echt bedingte Satzungsänderung.....	137
1. Überblick über den Meinungsstand.....	137
2. Bewertung anhand der allgemeinen Regeln .....	138
III. Unecht bedingte Satzungsänderung.....	139
1. Einführung.....	139
2. Instrumentalisierung des Eintragungserfordernisses.....	140
3. Einschränkungen unechter Bedingungen?.....	141
a) Dogmatische Einordnung unechter Bedingungen ...	141
b) Unzulässige Verlagerung von Organbefugnissen? ....	142
aa) Überwiegende Ansicht.....	142
bb) Bewertung.....	142
c) Zeitliche Begrenzung der Anweisung?.....	143
aa) Überwiegende Ansicht.....	143
bb) Bewertung.....	144
4. Unmöglichkeit unechter auflösender Bedingung.....	145
5. Vergleich mit echter Bedingung.....	146
a) Publizität .....	146
b) Rechtssicherheit.....	147
c) Fazit .....	147
IV. Bedingter Satzungsinhalt.....	147
1. Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 158 f. BGB .....	148

2. Ausnahmen wegen des besonderen organisationsrechtlichen Charakters? .....	148
a) Überblick über den Meinungsstand .....	148
b) Vergleichbarkeit von Tatbestand und Bedingung einer Satzungsklausel.....	149
c) Bewertung .....	150
3. Einschränkung für Satzungsbestandteile im Sinne des § 10 GmbHG .....	151
V. Aufschiebend bedingte Satzungsänderung im Gründungsstadium .....	152
1. Praktische Relevanz.....	152
2. Verhältnis von Bedingung und Gültigkeitsvoraussetzungen.....	153
3. Änderungsvertrag oder Beschluss? .....	154
a) Überblick über den Meinungsstand .....	154
b) Übertragung der Argumentationslinien auf die aufschiebend bedingte Gestaltung.....	155
VI. Ergebnis .....	155
§ 12 Beschlüsse im Rahmen des Formwechsels .....	157
I. Einführung.....	157
II. Grundsätzliche Zulässigkeit.....	157
1. Identität des Rechtsträgers .....	157
2. Kontinuität der Verbandsmitglieder .....	158
3. Vergleichende Betrachtung des Formwechselbeschlusses.....	158
4. Ergebnis .....	159
III. Der Beschluss im Spannungsverhältnis verschiedener Normensysteme .....	159
1. Diskontinuität der Rechtsordnung.....	159
2. Materielles Recht .....	160
3. Verfahrensrecht .....	161
IV. Ergebnis .....	161
§ 13 Kapitalerhöhung.....	163
I. Aufschiebende Bedingung.....	163
II. Auflösende Bedingung .....	164
III. Gestaltung „bedingten Kapitals“?.....	165
1. Einführung.....	165
2. Würdigung des Meinungsstands .....	165

## INHALTSVERZEICHNIS

a)	Überblick.....	166
b)	Kein Umkehrschluss aus den Regelungen des AktG.....	166
c)	Bedingte Kapitalerhöhung nach § 55 UmwG.....	168
d)	Unzulässigkeit mangels praktischen Bedürfnisses? .....	169
e)	Ergebnis .....	170
3.	Umsetzbarkeit in dogmatischer Hinsicht?.....	171
a)	Bezugsrechtsausschluss.....	171
b)	Gesetzliche Fiktion der Sacheinlage als Bareinlage .....	171
c)	Wirksamwerden der Kapitalerhöhung „außerhalb des Handelsregisters“? .....	172
aa)	Bezugsobjekt und Inhalt der Bedingung.....	172
bb)	Umsetzung im GmbH-Recht .....	173
cc)	Unumgänglicher Verstoß gegen zwingendes Recht.....	174
d)	Ergebnis .....	175
4.	Umsetzbarkeit in wirtschaftlicher Hinsicht.....	175
a)	Einführung.....	175
b)	Bestimmung eines (bloßen) Höchstbetrags.....	176
c)	Keine Notwendigkeit der Festlegung einer Übernahmefrist.....	177
aa)	Meinungsstand.....	177
bb)	Bewertung der zentralen Argumente .....	177
cc)	Vergleich zum Aktienrecht.....	178
dd)	Ergebnis.....	179
d)	Durchführung der Kapitalerhöhung in Teilschritten .....	179
aa)	Problemstellung.....	179
bb)	Meinungsstand.....	180
cc)	Diskussion der zentralen Argumente.....	180
dd)	Abschließende Bewertung.....	182
e)	Modifizierung des Satzungswortlauts entsprechend der einzelnen Tranchen.....	182
f)	Zulassung zur Übernahme.....	184
g)	Ausgestaltung des Bezugsrechtsschutzes.....	185

## INHALTSVERZEICHNIS

aa) Aktienrechtlicher Schutz der Bezugsberechtigten .....	185
bb) Meinungsstand zum Schutz Bezugsberechtigter bei der GmbH .....	186
cc) Gestaltung einer Zustimmungspflicht zum Aufhebungsbeschluss .....	186
dd) Ergebnis .....	188
h) Sonstige Inhalte .....	188
i) Formulierungsvorschlag .....	189
5. Ergebnis .....	190
Zusammenfassung .....	191
Abkürzungsverzeichnis .....	197
Literaturverzeichnis .....	203

# Einführung

## Problemstellung

Wenn *Lutter* von der „entschlußschwache(n) Hauptversammlung“<sup>1</sup> spricht, so beschreibt er einen Konflikt, in dem sich in wachsendem Maße die Mitglieder von Verbänden gleich welcher Rechtsform befinden: In Zeiten globalen Handels sind Gesellschafterversammlungen immer häufiger mit erheblichem organisatorischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Um diesen Aufwand möglichst gering zu halten, sollen im Rahmen der in der Regel nur einmal jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlung möglichst alle relevanten Aspekte des künftigen Jahres abgehandelt werden. Angesichts der im modernen Wirtschaftsleben immer kürzer werdenden Entscheidungszyklen fällt es den Gesellschaftern jedoch oftmals schwer, definitive und unabänderliche Entscheidungen für eine derart lange Zeit im Voraus zu treffen. Sie wollen vielmehr im Wege einer vorausschauenden Regelung auf mögliche künftige Ereignisse reagieren, beispielsweise auf die Entscheidung einer Investorengruppe, sich an der Gesellschaft zu beteiligen (bedingte Kapitalerhöhung), auf eine unter Umständen langwierige Werthaltigkeitsprüfung der Sacheinlagen (Stufengründung mit bedingter Sachkapitalerhöhung), auf die Wirksamkeit vorgeschalteter Umstrukturierungen (Kettenumwandlungen) oder auf zu erwartende Gesetzesänderungen (bedingte Satzungsänderung): Das Bedürfnis an Vorratsbeschlüssen<sup>2</sup> ist vielfältig.

Die beabsichtigte Durchbrechung der Gleichzeitigkeit von Beschluss und Rechtswirkung kann über das wichtige Gestaltungsinstrument der Bedingung erzielt werden. Durch sie hängt die Wirksamkeit des Beschlusses von einem beliebig definierbaren zukünftigen ungewissen Ereignis ab.<sup>3</sup> Der Gesellschafterbeschluss kann auf diese Weise im Vorgriff auf künftige Veränderungen gefasst werden. Insbesondere im Recht der GmbH bringt dieser Vorteil im tatsächlichen Bereich

---

1 *Lutter*, FS Quack, S. 301.

2 Dieser Begriff fand zuletzt in Gestalt der Regelung des § 16 S. 3 EGAktG auch Eingang ins Gesetz.

3 Diese Definition ist allgemein anerkannt; vgl. nur Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 4 u. 5; Palandt/*Heinrichs*, BGB, Einf v § 158 Rn. 1; *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. 168; MünchKomm/*Westermann*, BGB, § 158 Rn. 8; ebenso schon *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts 3, S. 121.



jedoch eine erhebliche Unsicherheit in rechtlicher Hinsicht mit sich. Zum einen enthält das GmbH-Gesetz – anders als das Aktienrecht mit seinen Normen zum bedingten Kapital – keinerlei Regelungen über Entstehung, Wirkung und Zulässigkeit bedingter Gesellschafterbeschlüsse, zum anderen erweist sich die Kommentarliteratur als rudimentär. Neben der mehr beiläufigen Erwähnung bedingter Beschlüsse durch *K. Schmidt*<sup>4</sup> weist *Zöllner* zwar auf die Möglichkeit bedingter Gesellschafterbeschlüsse hin, schränkt dies allerdings sofort „für alle Maßnahmen, die von ihrer Natur her Bedingungen nicht vertragen“ wieder ein.<sup>5</sup> Lediglich der spezielle Bereich bedingter Satzungsänderungen wird eingehender diskutiert, wobei die Aspekte Rechtssicherheit,<sup>6</sup> Satzungsautonomie<sup>7</sup> sowie Registerpublizität und -verfahren<sup>8</sup> im Regelfall zur Grundaussage führen, bedingte Satzungsänderungen seien unzulässig.<sup>9</sup> Im Übrigen finden sich nur vereinzelte Kommentierungen zu bestimmten Beschlüssen,<sup>10</sup> die jedoch nicht aus allgemein gültigen Regeln abgeleitet werden, sondern nur den Einzelfall im Blick haben. Diese Rechtsunsicherheit, deren Aktualität sich zuletzt darin zeigte, dass der *BGH* am 24.10.2005 zur Fragestellung der Zulässigkeit einer auflösend bedingten Geschäftsführerbestellung entscheiden musste,<sup>11</sup> ist Anlass für eine eingehende Untersuchung des Themas „Bedingte GmbH-Gesellschafterbeschlüsse“.

---

4 Scholz/*K. Schmidt*, GmbHG, § 47 Rn. 12.

5 Baumbach/Hueck/*Zöllner*, GmbHG, § 47 Rn. 6.

6 Hachenburg/*Ulmer*, GmbHG, § 53 Rn. 24; Baumbach/Hueck/*Zöllner*, GmbHG, § 53 Rn. 64; Rowedder/Schmidt-Leithoff/*Zimmermann*, GmbHG, § 54 Rn. 35; *Theusinger/Liese*, EWiR 2006, 113, 114.

7 Scholz/*K. Schmidt*, GmbHG, § 53 Rn. 189, zur sog. „unechten“ Bedingung.

8 Michalski/*Hofmann*, GmbHG, § 53 Rn. 29 f.; Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 53 Rn. 36.

9 Rowedder/Schmidt-Leithoff/*Zimmermann*, GmbHG, § 54 Rn. 35; Hachenburg/*Ulmer*, GmbHG, § 53 Rn. 24; Michalski/*Hofmann*, GmbHG, § 53 Rn. 29; Baumbach/Hueck/*Zöllner*, GmbHG, § 53 Rn. 64; Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 53 Rn. 36; Beck-NotarhdB/*Mayer*, D I Rn. 108.

10 Bspw. zur bedingten Geschäftsführerbestellung: Altmeppen/Roth/*Altmeppen*, GmbHG, § 6 Rn. 34; Baumbach/Hueck/*Zöllner/Noack*, GmbHG, § 38 Rn. 82; Michalski/*Heyder*, GmbHG, § 6 Rn. 38; Scholz/*U. H. Schneider*, GmbHG, § 6 Rn. 27; Rowedder/Schmidt-Leithoff/*Koppensteiner*, GmbHG, § 38 Rn. 39; Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG § 38 Rn. 40; Lutter/Hommelhoff/*Hommelhoff/Kleindick*, GmbHG; § 6 Rn. 25.

11 Abgedruckt u.a. in GmbHR 2006, 46 f.

## Ziel, These und Abgrenzung des Themas

Ziel der Arbeit ist es, die in Rechtsprechung und Lehre anerkannte, allgemeine Bedingungsdogmatik in ihrer Anwendbarkeit auf Gesellschafterbeschlüsse der GmbH zu überprüfen und – soweit erforderlich – spezifisch anzupassen. Diesem Ziel liegt die zentrale These der Arbeit zugrunde, dass bedingte Beschlüsse allgemein gültigen Regeln unterliegen, die im Rahmen der Untersuchung sowohl in ihrer abstrakten Geltung als auch in ihrer konkreten Umsetzung auf einzelne Beschlüsse herausgearbeitet werden sollen. Hieraus entwickelt sich ein dogmatisches Gesamtkonzept, das die maßgeblichen Aspekte von Entstehung, Wirkung und Zulässigkeit bedingter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse in eine einheitliche Systematik integriert.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die grundlegende gesetzliche Regelung zu Bedingungen in § 158 BGB, die eine zweifache Abgrenzung des Themas nach sich zieht: Zum einen bezieht sich die Bedingung i.S.d. § 158 BGB nur auf *künftige Ereignisse, deren Eintritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch ungewiss* ist.<sup>12</sup> Sog. Scheinbedingungen, die sich auf bereits entschiedene, in der Vergangenheit oder Gegenwart liegende Umstände beziehen,<sup>13</sup> fallen mangels objektiver Ungewissheit ebenso wenig wie die kraft Gesetzes bestehenden Rechtsbedingungen<sup>14</sup> in den Anwendungsbereich des § 158 BGB.<sup>15</sup> Letzterer ist zum anderen – wie Wortlaut<sup>16</sup> und systematische Stellung<sup>17</sup> zeigen – begrenzt auf *Rechtsgeschäfte*. Die hiermit zusammenhängende Frage nach der Rechtsna-

---

12 Siehe Fn. 3.

13 Auch „*condicio in praesens vel praeteritum collata*“, „Gegenwartsbedingung“, „Voraussetzung“ oder „Unterstellung“ genannt und geprägt durch die bloß subjektive Ungewissheit für die Beteiligten; vgl. hierzu Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158 ff, Rn. 28 f.; Palandt/*Heinrichs*, BGB, Einf v § 158 Rn. 6; Bamberger/*Roth/Rövekamp*, BGB, § 158 Rn. 10, *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. 168; *Flume*, Das Rechtsgeschäft, S. 679; *HKK/Finkenauer*, BGB, §§ 158-163, Rn. 3; *Mugdan*, Materialien, S. 499.

14 Auch „*condicio iuris*“ genannt; vgl. hierzu Palandt/*Heinrichs*, BGB, Einf v § 158 Rn. 5; Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158 ff, Rn. 22 f.; Bamberger/*Roth/Rövekamp*, BGB, § 158 Rn. 9; *Mugdan*, Materialien, S. 501.

15 Scheinbedingungen und Rechtsbedingungen werden daher nur am Rande der Arbeit mitbehandelt und – soweit hilfreich – als Vergleichsmaßstäbe auf Wertungsebenen herangezogen.

16 § 158 Abs. 1 BGB: „Wird ein *Rechtsgeschäft* unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, (...)“

17 „Bedingung und Zeitbestimmung“ ist Titel 4 von „Abschnitt 3.: Rechtsgeschäfte“.

tur des „Gesellschafterbeschlusses“<sup>18</sup> i.S.d. § 47 GmbHG kann mittlerweile nach fast allgemeiner Meinung als geklärt betrachtet werden: Soweit der Beschluss – wie fast stets – einen wenigstens innerverbandlichen Rechtserfolg herbeiführen soll, enthält er den erforderlichen „Rechtsfolgewillen“ im Sinne eines Rechtsgeltungs- und Rechtsbindungswillens und ist als *Rechtsgeschäft eigener Art* zu qualifizieren.<sup>19</sup> Abzugrenzen sind hiervon bloße Meinungs-, Absichts- oder Wissensäußerungen. Ihnen fehlt der regelnde Charakter,<sup>20</sup> weshalb mangels *Rechtswirkung* schon begrifflich keine *Rechtsunsicherheit* entstehen kann.<sup>21</sup> Soweit im Folgenden von „Beschlüssen“ die Rede sein wird, sind somit Beschlüsse mit regelndem Charakter gemeint.

Aus der Rechtsnatur des Beschlusses als Rechtsgeschäft eigener Art folgt wiederum zweierlei: Einerseits sind die allgemeinen Normen des Bürgerlichen Rechts über Rechtsgeschäfte auf Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich anwendbar.<sup>22</sup> Die dementsprechende grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 158 f. BGB<sup>23</sup> bestärkt vorstehend aufgestellte These, dass sich – in vergleichbarer Weise wie für die sonstigen Rechtsgeschäfte auch – ein allgemein gültiges Konzept über Entstehung, Wirkung und Zulässigkeit bedingter Gesellschafterbeschlüsse erarbeiten lässt. Andererseits deutet der Aspekt, dass ein Gesellschafterbeschluss bezüglich seiner Rechtsnatur eine „eigene Art“ aufweist, darauf hin, dass die allgemeine Bedingungslehre stets auf die im Vergleich zu den übrigen Rechtsgeschäften des BGB bestehenden spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen anzupassen ist. Als maßgebliche Eigenarten erweisen sich insoweit das Prinzip der Verbandsautonomie, die Gestaltungswirkung, die Drittelevanz sowie die Irreversibilität

---

18 Den Begriff „Beschluss“ verwendet das Gesetz, ohne ihn zu definieren.

19 Michalski/Römermann, GmbHG, § 47 Rn. 8 f.; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, § 47 Rn. 4; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, § 45 Rn. 18; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Koppensteiner, GmbHG, § 47 Rn. 3 f.; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 436 f.; Altmeppen/Roth/Roth, GmbHG, § 47 Rn. 2.

20 Scholz/K. Schmidt, GmbHG, § 45 Rn. 30.

21 Die Bedingung bloßer Meinungs-, Absichts- oder Wissensäußerungen ist somit keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Frage. Eine im Wege eines Gesellschafterbeschlusses getätigte Aussage, man *beabsichtige ohne jede Bindungswirkung* unter bestimmten Umständen bspw. einen weiteren Gesellschafter aufzunehmen und einen bestimmten Businessplan festzulegen, ist daher unproblematisch zulässig, soweit sie als solche *bloße Absichtserklärung ohne Rechtsbindungswillens* auch nach Außen erkennbar ist.

22 Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, § 47 Rn. 5.

23 So auch *BGH*, GmbHR 2006, 46, 47. Ebenso für den Beschluss einer Wohnungseigenterversammlung: Bärmann/Pick/Merle/Merle, WEG, § 23 Rn. 23 u. 29 a.E.

einzelner Rechtswirkungen und die Eintragungsfähigkeit bzw. -pflicht einzelner Beschlüsse.

## Gang der Darstellung

Die Untersuchung des Verhältnisses von Beschluss und Bedingung soll in drei Schritten erfolgen. Im ersten Teil ist zu klären, wie bedingte Beschlüsse entstehen und welche Wirkung sie entfalten. Es geht um die Frage von Technik, Umsetzung und Rechtsfolge der Verknüpfung von Bedingung und Beschluss.<sup>24</sup> Nach Klärung dieser grundlegenden Aspekte kann im zweiten Teil der Arbeit der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die spezifischen Eigenheiten von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen mit den Besonderheiten bedingter Gestaltung vereinbar sind. Der zweite Teil widmet sich demzufolge allen Fragen, die mit der Zulässigkeit bedingter Beschlüsse zusammenhängen.<sup>25</sup> Ausgangspunkt ist dabei die Darlegung des Grundsatzes der Bedingungstoleranz.<sup>26</sup> Im Anschluss daran wird anhand der spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen eingehend überprüft, ob und inwieweit von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen sind.<sup>27</sup> Die Erörterung der Konsequenzen unzulässig bedingter Beschlüsse<sup>28</sup> sowie die zusammenfassende Darstellung allgemeiner Regeln zur Zulässigkeit bedingter Beschlüsse<sup>29</sup> schließen den zweiten Teil ab. Der dritte Teil beschäftigt sich mit ausgewählten, für die Praxis besonders wichtigen Einzelkonstellationen. Hier ist zu klären, wie sich die Bedingungen im Einzelfall auswirken, welche Folgeprobleme sich ergeben und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich hieraus entwickeln lassen.<sup>30</sup>

---

24 Siehe Teil 1 (Entstehung und Wirkung bedingter Beschlüsse).

25 Siehe Teil 2 (Zulässigkeit bedingter Beschlüsse).

26 Siehe Teil 2 § 3 (Grundsatz der Bedingungstoleranz).

27 Siehe Teil 2 § 4 (Ausnahmen aufgrund der spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen).

28 Siehe Teil 2 § 5 (Rechtsfolgen unzulässiger Bedingungen).

29 Siehe Teil 2 § 6 (Zusammenfassung: allgemeine Regeln zur Zulässigkeit).

30 Siehe Teil 3 (Umsetzung der erzielten Ergebnisse auf besonders praxisrelevante Beschlüsse).

# Teil 1 Entstehung und Wirkung bedingter Beschlüsse

Während Rechtsbedingungen *kraft gesetzlicher Anordnung* bestehen,<sup>31</sup> wird der Schwebezustand der Bedingung i.S.d. §§ 158 f. BGB auf Grund einer Willensmodalität, also *kraft freier Entscheidung der Gesellschafter* herbeigeführt.<sup>32</sup> Die Umsetzung dieses Gestaltungsmittels „Bedingung“ und die hieraus resultierenden Konsequenzen, also die Fragen nach Entstehung (Tatbestand) und Wirkung (Rechtsfolge) bedingter Beschlüsse, stehen im Zentrum des ersten Teils der Untersuchung.

## § 1 Bezugsebenen und Bezugsobjekte der Bedingung

Bedingte Beschlüsse entstehen, indem Bedingung und Beschluss miteinander verknüpft werden. Wie sich diese Verknüpfung auswirkt, hängt maßgeblich davon ab, auf welche Bezugsebenen und Bezugsobjekte sich die Bedingung bezieht.

### I. Bezugsebenen

#### 1. Unterscheidung der Bezugsebenen

Sog. nichtausführungsbedürftige Beschlüsse, wie beispielsweise die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Entlastung des Geschäftsführers, zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Rechtsfolgen unmittelbar durch Beschlussfassung entfalten.<sup>33</sup> Sie bestehen daher aus nur einer einzigen Regelungsebene, auf die sich die Bedingung beziehen kann: den Beschluss selbst.

---

31 Palandt/*Heinrichs*, BGB, Einf. v. § 158 Rn. 5; *LG Aachen*, RPfeger, 1979, 61; Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163 Rn. 22 f.; MünchKomm/*Westermann*, BGB, § 158 Rn. 54.

32 Hierzu: *Enneccerus*, Rechtsgeschäft, Bedingung, S. 171. *Bork* spricht anschaulich von einer „durch den Parteiwillen zum Geschäftsinhalt erhobene(n) Bestimmung“; Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn 4.

33 Rowedder/*Schmidt-Leithoff/Koppensteiner*, GmbHG, § 47 Rn. 6; Scholz/*K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 29; Roth/*Altmeppen/Roth*, GmbHG, § 47 Rn. 2.

Anders verhält es sich bei den sog. ausführungsbedürftigen Beschlüssen, bei denen die beschlossene Rechtsfolge zusätzlich zur Beschlussfassung selbst noch von Abschluss bzw. Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder von der Mitteilung des Beschlusses an einen Adressaten abhängt.<sup>34</sup> Die möglichen Regelungsebenen sind vielschichtig. Einer der Paradefälle ausführungsbedürftiger Beschlüsse ist der Ermächtigungsbeschluss zum Abschluss eines Unternehmensvertrags, der zusätzlich zum Beschluss der Gesellschafter noch des Abschlusses, der Rechtswirksamkeit und der Eintragung in das Handelsregister bedarf.<sup>35</sup> Die Zuständigkeit für die Ausführung des Beschlusses – beispielsweise also für den Abschluss des Unternehmensvertrags – bestimmt sich nach der Art des Beschlusses: Handelt es sich bei dem relevanten Beschluss um ein Rechtsgeschäft der GmbH (z. B. Verträge der GmbH mit Dritten, Vollmachten), dann obliegt die Ausführung im Regelfall den Geschäftsführern, handelt es sich um einen Sozialakt (z. B. die Bestellung von Geschäftsführern), sind regelmäßig die Gesellschafter selbst für dessen Ausführung zuständig.<sup>36</sup> Anders als nichtausführungsbedürftige Beschlüsse weisen die ausführungsbedürftigen Beschlüsse dementsprechend drei mögliche Bezugebenen auf: den Beschluss selbst, die Ausführungshandlung und das Ausführungsgeschäft.

### 2. Der Beschluss selbst als Bezugebene: „echt“ bedingte Beschlüsse

Die erste (und bei nichtausführungsbedürftigen Beschlüssen einzige) Ebene, die als Bezugebene einer Bedingung in Betracht kommt, ist der *Beschluss* selbst. Die Gesellschafter könnten beispielsweise im Hinblick darauf, dass die steuerrechtliche Prüfung der Angelegenheit noch nicht abgeschlossen ist, einen durch die Zustimmung des Steuerberaters *aufschiebend bedingten* Beschluss fassen mit der *unbedingten* Weisung an die Geschäftsführung, einen *unbedingten* Unternehmensvertrag zu schließen. Ebenso könnten die Gesellschafter eine für den Fall der Niederlage in einem markenrechtlichen Rechtsstreit *aufschiebend bedingte* Firmenänderung *beschließen, ohne eine besondere Anweisung* an die Ge-

---

34 Scholz/K. Schmidt, GmbHG, § 45 Rn. 29; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Koppensteiner, GmbHG, § 47 Rn. 6; Roth/Altmeppen/Roth, GmbHG, § 47 Rn. 2; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, § 47 Rn. 10.

35 Vgl. hierzu die Kurzübersicht zu den einzelnen Wirksamkeitserfordernissen bei Lutter/Hommelhoff/Lutter/Hommelhoff, GmbHG, Anh § 13 Rn. 48.

36 Zum Ganzen: Scholz/K. Schmidt, GmbHG, § 45 Rn. 29; Hachenburg/Hüffer, GmbHG, § 47 Rn. 36.

schäftsführung hinsichtlich der Handelsregisteranmeldung zu treffen und *ohne* den *Satzungswortlaut* selbst zu *bedingen*. Diese Konstellation lässt sich in Anlehnung an die Terminologie, die sich im Bereich der satzungsändernden Beschlüsse herausgebildet hat,<sup>37</sup> schlagwortartig als „echte“ Bedingung bezeichnen und steht im Zentrum nachstehender Erörterungen zur Zulässigkeit bedingter Gestaltungen. Hier treffen die Gesellschafter selbst eine bedingte Entscheidung, die Grundlage aller weiteren Handlungen ist, und verlagern den Unsicherheitsfaktor „Bedingung“ nicht auf nachgeschaltete Ebenen.

Soweit nachfolgend von „*bedingtem Beschluss*“ die Rede sein wird, ist hiermit ein „*echt bedingter Beschluss*“ in diesem Sinne gemeint.

### 3. Die Ausführungshandlung als Bezugsebene: „unecht“ bedingte Beschlüsse

Zur Verlagerung des Unsicherheitsfaktors „Bedingung“ von dem beschließenden auf das ausführende Organ kommt es, wenn sich die Bedingung allein auf die Ausführungshandlung bezieht (sog. „unechte“<sup>38</sup> Bedingung). Hier fassen die Gesellschafter beispielsweise einen *unbedingten* Beschluss mit der *aufschiebend bedingten* Weisung an die Geschäftsführung, einen *unbedingten* Unternehmensvertrag erst dann zu schließen, wenn der Steuerberater bestätigt hat, dass hierdurch die erstrebten steuerlichen Ziele erreicht werden. Die Anweisung an das Ausführungsorgan (= „unechte“ Bedingung) enthält als organschaftliche Willensäußerung der Gesellschafter zum Zweck der Entscheidung bestimmter Gesellschaftsangelegenheiten sämtliche Merkmale eines Beschlusses.<sup>39</sup> Da die Anweisung jedoch nicht eigenständig, sondern (nur) als Bestandteil des darüber hinausgehenden Beschlussinhalts existiert, ist sie als Annex-Beschluss zu qualifizieren, der als solcher – betrachtet man ihn gesondert, also losgelöst vom Hauptbeschluss – unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die bedingte Anweisung ist somit nichts anderes als ein dem Hauptbeschluss beigefügter „echt“ bedingter Annex-Beschluss. Der „unecht“ bedingte (Gesamt-) Beschluss setzt sich demzufolge zusammen aus dem unbedingten Hauptbeschlussinhalt

---

37 Lutter / Hommelhoff / Lutter / Hommelhoff, GmbHG, § 53 Rn. 36; Baumbach / Hueck / Zöllner, GmbHG, § 53 Rn. 63.

38 Auch insoweit lässt sich die zu satzungsändernden Beschlüssen bspw. in den Kommentierungen in Lutter / Hommelhoff / Lutter / Hommelhoff, GmbHG, § 53 Rn. 36, und Baumbach / Hueck / Zöllner, GmbHG, § 53 Rn. 63, verwendete Terminologie verallgemeinern.

39 Baumbach / Hueck / Zöllner, GmbHG, § 47 Rn. 2.

## § 2 Wirkungen bedingter Beschlüsse

Untersucht man die Wirkungen bedingter Beschlüsse, stellen sich die Fragen nach deren Eintrittszeitpunkt, nach der Möglichkeit der Rückbeziehung im Sinne des § 159 BGB, nach der Einordnung im System der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen sowie nach den Rechtsfolgen unzulässiger Bedingungen.

### I. Eintrittszeitpunkt der Wirkungen

#### 1. Sofortiger Eintritt der gesellschaftsinternen Bindungswirkung

Die grundlegendste Wirkung eines jeden Beschlusses ist dessen gesellschaftsinterne Bindungswirkung.<sup>80</sup> Durch sie wird das der GmbH innewohnende Mehrheitsprinzip verwirklicht, indem prinzipiell nicht nur zustimmende, sondern auch dissentierende und sich enthaltende Gesellschafter an die Entscheidung der Mehrheit gebunden werden.<sup>81</sup> Die gesellschaftsinterne Bindungswirkung entspricht somit derjenigen Bindungswirkung, der auch Vertragsparteien mit Abschluss eines Vertrags unterliegen („Pacta sunt servanda.“<sup>82</sup>).

Diese Bindungswirkungen sind von den bedingten „Wirkungen“ im Sinne des § 158 BGB streng zu unterscheiden. Schließlich ist gerade die Bindung der beteiligten Personen an die abgeschlossene Willensbildung bereits vor Eintritt oder Ausfall der Bedingung primärer Sinn und Zweck bedingter Rechtsgeschäfte. Daher sind sämtliche Gesellschafter bereits mit abgeschlossener Beschlussfassung, also unabhängig vom Bedingungseintritt, an den bedingten Beschluss gebunden und können sich nicht mehr einseitig lösen.<sup>83</sup>

#### 2. Unmittelbarer Eintritt der Rechtswirkungen nichtausführungsbedürftiger Beschlüsse

Anders als die gesellschaftsinterne Bindungswirkung hängen die echten Rechtswirkungen des Beschlusses, also die „Wirkungen“ im Sinne des § 158 BGB,

---

80 Baumbach / Hueck / Zöllner, GmbHG, § 47 Rn. 9.

81 Scholz / K. Schmidt, GmbHG, § 45 Rn. 18.

82 Palandt / Heinrichs, BGB, Einf v § 145 Rn. 4a.

83 Vgl. allgemein zu bedingten Rechtsgeschäften Staudinger / Bork, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 4 f.



grundsätzlich vom Eintritt bzw. Ausfall der Bedingung ab. Ob zusätzlich noch weitere Erfordernisse notwendig sind, bestimmt sich nach der Art des Beschlusses, konkret nach dem Aspekt der Ausführungsbedürftigkeit.

Nichtausführungsbedürftige Beschlüsse (wie beispielsweise die Aufstellung eines verbindlichen Businessplans) führen die durch den regelnden Charakter des Beschlusses ausgelöste Rechtsfolge unmittelbar durch die Beschlussfassung herbei und bedürfen keiner Ausführung durch Gesellschafter oder Dritte.<sup>84</sup> § 158 BGB kann daher unmittelbar Anwendung finden: Die Rechtswirkungen entstehen mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung *ipso iure* und enden in gleicher Weise mit Eintritt der auflösenden Bedingung.

### 3. Mittelbarer Eintritt der Rechtswirkungen ausführungsbefähigter Beschlüsse

Bei ausführungsbefähigten Beschlüssen<sup>85</sup> liegt die Sache anders. Da die Ausführungshandlung nach allgemeiner Meinung eines rechtswirksamen Beschlusses bedarf,<sup>86</sup> ist an dieser Stelle der Unterscheidung zwischen Suspensiv- und Resolutivbedingungen Rechnung zu tragen.

#### a) Aufschiebende Bedingung

Für die aufschiebende Bedingung (Suspensivbedingung) gemäß § 158 Abs. 1 BGB ist bezeichnend, dass die Geltung des Rechtsgeschäfts in der Schwebe bleibt, bis die Bedingung eingetreten ist. Mangels Rechtswirkungen darf das jeweilige Ausführungsorgan im Falle aufschiebender Bedingungen nicht tätig werden, bevor die Bedingung eingetreten ist, da jeder echt bedingte Beschluss stets auch mittelbar die „unechte“ Bedingung der Ausführungshandlung beinhaltet. Neben diesem Aspekt, dass erst durch Bedingungseintritt die jedenfalls im Innenverhältnis benötigte wirksame Ermächtigung für die Ausführung des Beschlusses entsteht, ist diese Vorgehensweise auch deshalb geboten, weil die Pflicht zur Überprüfung des Bedingungseintritts und das hiermit verbundene Irrumsrisiko nicht von der Gesellschaft auf den Adressaten der Ausführungshandlung verlagert werden darf. Wird beispielsweise eine Person aufschiebend

---

84 Siehe hierzu Teil 1 § 1 I. 1. und Fn. 33.

85 Zur Definition siehe Teil 1 § 1 I. 1.

86 Scholz/*K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 58, und Rowedder/*Schmidt-Leithoff/Koppensteiner*, GmbHG, § 47 Rn. 112.

bedingt für den Fall der wirksamen Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesellschaft (Unternehmenskauf) zum Geschäftsführer bestellt, entsteht die im Beschluss enthaltene Ermächtigung des Ausführungsorgans zur Mitteilung erst durch den Bedingungseintritt. Der Adressat der Ausführungshandlung erhält erst Kenntnis, nachdem die Schwebephase des Beschlusses mit Bedingungseintritt beendet ist.<sup>87</sup> Die Ausführung erfolgt dann folgerichtig ohne Hinweis auf die (mittlerweile eingetretene) Bedingung. Im vorgenannten Beispielfall würde demnach das Ausführungsorgan dem Geschäftsführer *nach Bedingungseintritt* und *ohne Bedingungsvorbehalt* mitteilen: „Sie wurden zum Geschäftsführer bestellt.“

Erfolgt die Ausführungshandlung vor dem Bedingungseintritt, fehlt ihr die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Ihr kommt daher grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung zu. Ob ein Dritter – wenn er die schwebende Unwirksamkeit des Beschlusses nicht kennt – dennoch auf sie vertrauen darf, hängt im konkreten Einzelfall davon ab, ob der jeweiligen Ausführungshandlung Vertrauensschutz zuerkannt wird. Es gelten die gleichen Grundsätze, die durch Rechtsprechung und Kommentierung zur Ausführung nichtiger Beschlüsse entwickelt wurden, da ein etwaiger Vertrauensschutz im Falle nichtiger Beschlüsse erst recht bei (bloß) schwebend unwirksamen Beschlüssen anzunehmen ist.<sup>88</sup> Steht beispielsweise ein Beschluss, wonach die Geschäftsführung angewiesen wird, eine bestimmte Anzahl Aktien einer Gesellschaft zu erwerben, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aktien einen bestimmten Kurswert unterschreiten, und kauft die Geschäftsführung die Aktien vor Eintritt der Bedingung, kann der Verkäufer auf die Ausführungshandlung vertrauen, da die organschaftliche Vertretungsmacht der Geschäftsführung nach Außen unbeschränkt ist. Im Innenverhältnis hingegen würde sich die Geschäftsführung pflichtwidrig verhalten und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig machen.

---

87 Bei Bedingungsausfall erhält der Betroffene konsequenterweise nie Kenntnis von dem gefassten Beschluss.

88 Vgl. hierzu bspw. Michalski/*Römermann*, GmbHG, § 46 Rn. 142, 176 f., 188, 214 f., 236, 367.

## Teil 2 Zulässigkeit bedingter Beschlüsse

Sollen bedingte Beschlüsse gefasst werden, stellt sich stets die zentrale Frage nach der Zulässigkeit dieser Gestaltung. Allgemeine Regeln existieren hierzu – soweit ersichtlich – noch nicht. Ziel dieses Teils der Untersuchung ist es daher, auf der Basis des vorstehend zu Entstehung und Wirkung entwickelten dogmatischen Konzepts eine in sich geschlossene Systematik zur Zulässigkeit bedingter Beschlüsse zu erarbeiten. Als Ausgangspunkt kommt insoweit der Grundsatz der Bedingungstoleranz in Betracht, der darzulegen und anhand der spezifischen Eigenheiten der Gesellschafterbeschlüsse zu überprüfen ist. Hieraus soll ein System von Grundsatz und Ausnahme entwickelt werden, das allgemein die Überprüfung der Zulässigkeit bedingter Beschlüsse ermöglicht. Abschließend wird zu klären sein, welche Rechtsfolgen unzulässige Bedingungen nach sich ziehen.

### § 3 Grundsatz der Bedingungstoleranz

Bei der Bestimmung des Ausgangspunkts für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit bedingter Gestaltung („ob“) ist zunächst zu beachten, dass diese Frage nicht mit derjenigen nach der Zulässigkeit eines bestimmten Bedingungsinhalts („wie“) verwechselt werden darf. Für letztere gelten keine beschlusspezifischen Besonderheiten. Vielmehr kommen die allgemein gültigen Verbote unzulässiger Bedingungsinhalte zur Anwendung. Danach dürfen Bedingungen insbesondere nicht sittenwidrig sein, gegen sonstige Verbote verstoßen oder einen solchen Zweck verfolgen.<sup>124</sup> Unzulässig wäre bspw. die Wahl eines Abschlussprüfers unter der aufschiebenden Bedingung, dass er über bestimmte, seiner Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen über Konkurrenzunternehmen Auskunft erteilt. Gleiches würde für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gelten, die davon abhängig gemacht würde, dass sich die gewählte Person zu einer wohlwollenden Betrachtung der Vermögenslage der GmbH verpflichtet.<sup>125</sup>

Ist die Frage demgemäß dahingehend präzisiert, „ob“ eine bedingte Gestaltung zulässig ist, bildet § 158 BGB als (einzige) allgemeine und grundlegende gesetzliche Regelung zu Bedingungen den Ausgangspunkt der Überlegungen. Zwar bietet diese Norm keine explizite Regelung zur Zulässigkeit bedingter Gestaltung,

---

124 Vgl. *Larenz/Wolf*, BGB-AT, § 50 Rn. 13, 14; *Soergel/Wolf*, BGB, § 158 Rn. 32; *RGRK/Stefen*, BGB, Vor § 158 Rn. 16.

125 So für die Aktiengesellschaft: *Grünwald*, AG 1990, 133, 139.

sie setzt diese jedoch – wie die Materialien zur Gesetzgebung zeigen – entsprechend der gesetzgeberischen Intention stillschweigend voraus: „Es wird (...) vom Entw. als eine der besonderen Hervorhebung nicht bedürftige Regel angesehen, daß jedem Rechtsgeschäfte eine Bedingung (...) beigefügt werden kann (...)“<sup>126</sup> Da sich der Anwendungsbereich des § 158 BGB nach Wortlaut und Systematik auf Rechtsgeschäfte erstreckt,<sup>127</sup> gilt der allgemein anerkannte Grundsatz, dass Rechtsgeschäfte bedingungsfreundlich sind.<sup>128</sup>

Wie in der Einführung näher dargelegt wurde,<sup>129</sup> sind Gesellschafterbeschlüsse als „Rechtsgeschäfte eigener Art“ zu qualifizieren. Hieraus lässt sich zunächst die Schlussfolgerung ziehen, dass der für Rechtsgeschäfte geltende Grundsatz der Bedingungsfreundlichkeit dem Grunde nach auch auf Gesellschafterbeschlüsse anzuwenden ist.<sup>130</sup> Gleichzeitig zwingt jedoch die in der Einordnung der Gesellschafterbeschlüsse als Rechtsgeschäfte *eigener Art* ausgedrückte eingeschränkte Übertragbarkeit der für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln<sup>131</sup> dazu, vorstehenden Grundsatz der Bedingungsfreundlichkeit konkret auf seine Vereinbarkeit mit der Eigenart von Gesellschafterbeschlüssen zu überprüfen und – wenn und soweit erforderlich – entsprechende Ausnahmen dieses Grundsatzes festzustellen und nachzuweisen. Aus diesem Grunde sollte man im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen auch nicht positiv von der *Bedingungsfreundlichkeit* sprechen, sondern vielmehr vom neutraleren Begriff der *Bedingungstoleranz*, welcher der besonderen Rechtsnatur des Gesellschafterbeschlusses besser Rechnung trägt.

Im Rahmen der Untersuchung, ob und, wenn ja, für welche Konstellationen aufgrund der spezifischen Eigenheiten von Gesellschafterbeschlüssen Ausnahmen vom Grundsatz der Bedingungstoleranz gelten müssen, ist die grundlegende ge-

---

126 *Mugdan*, Materialien, S. 490. Dieser Erläuterung ist zudem als Randbemerkung beigefügt: „Der Bed. und Befr. ist jedes Rechtsgeschäft zugänglich.“

127 Siehe „Einführung“, „Ziel, These und Abgrenzung des Themas“ sowie Fn. 16 u. 17.

128 Allg.M.: Bamberger / Roth / *Rövekamp*, BGB, § 158 Rn. 16; Palandt / *Heinrichs*, Einf v § 158 Rn. 12; MünchKomm / *H. P. Westermann*, BGB, § 158 Rn. 24; Staudinger / *Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163 Rn. 34; *Mugdan*, Materialien, S. 490.

129 Siehe „Einführung“, Ziel, These und Abgrenzung des Themas.“

130 So auch *BGH*, GmbHR 2006, 46, 47. Ebenso für den Beschluss einer Wohnungseigenterversammlung: Bärmann / Pick / Merle / *Merle*, WEG, § 23 Rn. 23 u. 29 a.E.

131 Baumbach / Hueck / *Zöllner*, GmbHG, § 47 Rn. 5; Roth / Altmeppen / *Roth*, GmbHG, § 47 Rn. 2.

### § 3 GRUNDSATZ DER BEDINGUNGSTOLERANZ

setzgeberische Wertung zu beachten: Aus den zahlreichen gesetzlichen Verboten bedingter Gestaltungen für bestimmte Rechtsgeschäfte (vgl. bspw. § 925 Abs. 2 BGB für die Auflassung) und dem Fehlen jeglichen spezialgesetzlichen Verbots bedingter Gesellschafterbeschlüsse folgt *e contrario*, dass die Bedingungsfeindlichkeit nur dort angenommen werden darf, wo dies zwingend erforderlich ist. Die Hürde zur Begründung der Unzulässigkeit ist dementsprechend aufgrund ihres gesetzgeberisch intendierten Ausnahmecharakters hoch.

Als Fazit dieses Abschnitts und gleichzeitig Grundlage der weiteren Untersuchungen lässt sich somit feststellen, dass Gesellschafterbeschlüsse *grundsätzlich* bedingungstolerant sind. *Ausnahmen* zu diesem Grundsatz der Bedingungstoleranz aufgrund der besonderen Rechtsnatur von Gesellschafterbeschlüssen sind nur dort angezeigt, wo die speziellen Eigenheiten der Gesellschafterbeschlüsse einer bedingten Gestaltung zwingend entgegenstehen.

## § 4 Ausnahmen aufgrund der spezifischen Eigenheiten von Beschlüssen

Ziel dieses Abschnittes ist die Prüfung, ob und, wenn ja, für welche Gesellschafterbeschlüsse und für welche Bedingungen Ausnahmen vom Grundsatz der Bedingungstoleranz gelten müssen. Es geht also – mit den Worten *Zöllners* – um die Herausarbeitung aller derjeniger „Maßnahmen, die von ihrer Natur her Bedingungen nicht vertragen.“<sup>132</sup> Da die Ausnahmen, wie vorstehend erläutert,<sup>133</sup> aus der besonderen Rechtsnatur der Gesellschafterbeschlüsse resultieren, sollen in den folgenden Abschnitten deren spezifische Eigenheiten auf ihre Vereinbarkeit mit bedingten Gestaltungen hin untersucht werden.

### I. Verbandsautonomie und Dritteinfluss

Die Verbandsautonomie sowie ihre spezielle Ausprägung in Form der Satzungsautonomie zählen zu den maßgeblichen Eigenheiten von Gesellschafterbeschlüssen. Diese Prinzipien, wonach dem Verband das Recht zusteht, seine Struktur und seine inneren Verhältnisse selbst zu gestalten,<sup>134</sup> könnten durch bedingte Beschlussgestaltung und eine hierdurch ermöglichte Einflussnahme Dritter umgangen werden, woraus nicht selten auch tatsächlich die Bedingungsfeindlichkeit von Beschlüssen abgeleitet wird.<sup>135</sup>

#### 1. Verbandsautonomie als Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit

Zunächst ist festzustellen, dass die Umgehung bedeutender Prinzipien tatsächlich eine tragfähige Grundlage der Bedingungsfeindlichkeit sein kann. Hierbei kann darauf zurückgegriffen werden, dass die Bedingung auf Grund ihrer hohen Funktionalität immer wieder als Instrument zur Umgehung bestimmter Grundsätze, wie bspw. des Abstraktionsprinzips,<sup>136</sup> und Normen,<sup>137</sup> wie bspw. derje-

---

132 Baumbach / Hueck / *Zöllner*, GmbHG, § 47 Rn. 6.

133 Siehe Teil 2 § 3.

134 *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 707.

135 So bspw. zur Aktiengesellschaft: *Lutter*, FS Quack, S. 307, sowie *Grunewald*, AG 1990, 133, 138 f.

136 Hierzu *HKK / Finkenauer*, BGB, §§ 158-163, Rn. 42.

137 Allg. zur Bedingung als Instrument der Gesetzesumgehung *Soergel / Wolf*, BGB, Vor § 158 Rn. 22 u. *Soergel / Hefermehl*, BGB, § 134 Rn. 37 f.

nigen des Kündigungsschutzes bei Arbeitsverhältnissen,<sup>138</sup> diskutiert wird. Als anerkannt darf dabei gelten, dass die Umgehung immer dann zur Bedingungsfeindlichkeit des Rechtsgeschäfts führt, wenn es sich bei dem umgangenen Prinzip um ein zwingendes handelt.<sup>139</sup> Die Kompetenzstrukturen der GmbH<sup>140</sup> als zentrale Ausflüsse der Verbandsautonomie sind somit dann geeignet, die Bedingungsfeindlichkeit zu begründen, wenn und soweit sie zwingend sind. Inwiefern dies zutrifft, ergibt sich jeweils im Wege der Auslegung der jeweiligen Vorschrift des GmbHG im Hinblick auf den gesetzgeberisch verfolgten Sinn und Zweck. Zwingend ist hiernach eine gesetzliche Regelung insb. dann, wenn sie dem Minderheitenschutz dient (z. B. § 50 GmbHG) oder satzungsfeste Mitgliedschaftsrechte begründet. Hierzu werden neben wenigen ausdrücklich angeordneten Rechten (§§ 50, 61, 66 Abs. 2, 3 GmbHG) vor allem ungeschriebene Rechtssätze gezählt, insb. die unentziehbaren Mitgliedschaftsrechte und der Gleichbehandlungsgrundsatz.<sup>141</sup>

### 2. Willensunabhängige Bedingungen

Die grundsätzliche Tragfähigkeit der Verbandsautonomie zur Begründung der Bedingungsfeindlichkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bestimmte Bedingungen von vornherein nicht geeignet sind, dieses Prinzip zu umgehen.

So setzt die zur Begründung der Bedingungsfeindlichkeit erforderliche Umgehung stets eine Verlagerung der den Gesellschaftern zustehenden Kompetenzen voraus. Eine Kompetenzverlagerung erfordert wiederum, dass eine Entscheidungsbefugnis von den Gesellschaftern auf eine andere Person übertragen wird, der dadurch die Ausübung von Einflussnahme ermöglicht wird. Dies ist jedoch bei denjenigen Bedingungen von vornherein ausgeschlossen, die nicht an den freien Willen einzelner oder bestimmbarer Dritter anknüpfen, wie bspw. der Erlass eines bestimmten Gesetzes, die Erhöhung des Basiszinssatzes oder die Entwicklung eines Aktienkurses. Diese Bedingungen, auf die keine bestimmte oder bestimmbare Person und kein bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis

---

138 Zur langjährigen Rechtsprechung des BAG (nunmehr gesetzlich verankert in § 21 TzBfG): ErfurtKomm/Müller-Glöge, Arbeitsrecht, § 21 TzBfG Rn. 1.

139 *Medicus*, Bürgerliches Recht, Rn. 851, 852.

140 Wesentliche Kompetenzzuweisungen aufzählend: Rowedder/Schmidt-Leithoff/Koppensteiner, GmbHG, § 45 Rn. 13 und m.w.N. in Fn. 27.

141 MünchHdbGesR/III/Wolff, § 37 Rn. 68.

## § 4 AUSNAHMEN AUFGRUND DER SPEZIFISCHEN EIGENHEITEN VON BESCHLÜSSEN

Einfluss nehmen können, sollen im Folgenden als „willensunabhängige“ Bedingungen bezeichnet werden.

Klarstellend ist insoweit anzumerken, dass es sich hierbei nicht um die sog. „kasuelle“ Bedingung (*conditio casualis*) handelt: Qua definitione hängt dort die Bedingung von einem rein zufälligen Umstand ab, auf den die Beteiligten keinen oder wenigstens keinen erheblichen Einfluss ausüben.<sup>142</sup> Die Betonung dieser Definition liegt jedoch nicht auf „zufällig“, sondern darauf, dass die *Beteiligten*, also die Gesellschafter, keinen Einfluss haben. Dritte hingegen könnten bei kasuellen Bedingungen – anders als bei willensunabhängigen Bedingungen – durchaus Einfluss haben.

Wird ein Beschluss unter einer willensunabhängigen Bedingung vorgenommen, so erhält keine „dritte Person“ Einfluss auf Gesellschaftsentscheidungen. Vielmehr machen die Gesellschafter – und nur diese – die Wirksamkeit *ihres* Beschlusses von einem Ereignis abhängig, auf das eine Person oder ein bestimmbarer Personenkreis jedenfalls keinen erheblichen Einfluss hat. Die willensunabhängige Bedingung, die in Bezug auf die Letztentscheidungskompetenz der Gesellschafter der Befristung in ihrem Wesen und Charakter annähernd gleichsteht, ist daher mit den Prinzipien der Verbandsautonomie und Satzungsautonomie vereinbar.<sup>143</sup>

### 3. Kompetenzverlagerung auf Gesellschafter und Gleichgestellte

Neben den willensunabhängigen Bedingungen stehen auch diejenigen Bedingungen von vornherein nicht in Konflikt mit der Verbandsautonomie, durch die nur Gesellschaftern bzw. diesen Gleichgestellten Entscheidungskompetenzen zugesprochen werden.

---

142 *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. 169; *Bamberger / Roth / Rövekamp*, § 158 Rn. 11 a. E.

143 Zu den willensunabhängigen Bedingungen sind auch Scheinbedingungen (zur Def. siehe Abschnitt „Einführung“, „Ziel, These und Abgrenzung des Themas“ a.E. u. Fn. 13) zu zählen. Da Scheinbedingungen bei Beschlussfassung bereits eingetreten sind, ist ein Einfluss Dritter schon denklogisch ausgeschlossen.



### a) Gesellschafter

#### aa) Gesetzliche Zustimmungserfordernisse

Aus der Regelung des § 53 Abs. 3 GmbHG kann schon ein erstes Argument für die gesetzgeberische Grundentscheidung entwickelt werden, dass Zustimmungserfordernisse für einzelne Gesellschafter als zulässig angesehen werden.<sup>144</sup> Nach dieser Vorschrift kann eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden. Die Annahme, es könne sich hierbei um eine Norm mit Ausnahmecharakter handeln,<sup>145</sup> widerlegt das Umwandlungsrecht. Zahlreiche Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, so insbesondere die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 43, 50 Abs. 2, 51 Abs. 1 UmwG, bestätigen die Zulässigkeit von Zustimmungserfordernissen für Gesellschafter. Indem der Gesetzgeber für diese Strukturveränderungen mit bestimmter Qualität die Abhängigkeit gesellschaftlicher Entscheidungen von individuellen Entschlüssen einzelner Gesellschafter zum Schutz mitgliedschaftlicher Individualinteressen normiert, spricht er sich *a maiore ad minus* gleichzeitig auch für die Zulässigkeit von Kompetenzverlagerungen auf einzelne Gesellschafter im Rahmen weniger gravierender Beschlüsse aus.

#### bb) Vergleich mit der Konstellation des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Gestützt wird dieses Ergebnis durch einen Vergleich mit der allgemein als zulässig anerkannten Konstellation der Vertretung eines Gesellschafters in einer Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht. Hier steht es im freien Belieben des Vertretenen, den schwebend unwirksamen Beschluss durch nachträgliche Genehmigung gemäß § 184 Abs. 1 BGB wirksam werden zu lassen.<sup>146</sup> Die Vergleichbarkeit dieser Konstellation beruht darauf, dass diese Situation sowohl kraft der Entscheidung des vertretenen Gesellschaf-

---

144 Die Zulässigkeit von Zustimmungserfordernissen einzelner oder aller Gesellschafter entspricht allgemeiner Meinung; vgl. hierzu die Darstellung bei Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, § 53 Rn. 83 sowie § 47 Rn. 29, 30.

145 Die Norm des § 53 Abs. 3 GmbHG scheint *Römermann* zu übersehen, wenn er feststellt, im GmbHG fände sich keine ausdrückliche Regelung eines Zustimmungserfordernisses, Michalski/*Römermann*, GmbHG, § 47 Rn. 603.

146 Siehe Teil 1 § 1 III. 2..

## § 5 Rechtsfolgen unzulässiger Bedingungen

Ist ein Gesellschafterbeschluss im Einzelfall aufgrund seiner besonderen Rechtsnatur in Ausnahme zum Grundsatz der Bedingungstoleranz bedingungsfeindlich, so stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen ein dennoch gefasster bedingter Beschluss nach sich zieht.

### I. Regeln teilweiser Fehlerhaftigkeit

Mangels konkreter gesetzlicher Regelung gelten für den Fall der Unzulässigkeit der Bedingung die allgemeinen Regeln.<sup>473</sup> Hiernach greift die Bestimmung des § 139 BGB, die sinngemäß auf die Folgen teilweiser Fehlerhaftigkeit anzuwenden ist.<sup>474</sup> Ist die Bedingung unzulässig und somit ein Teil des Beschlusses fehlerhaft, so ist der ganze Beschluss fehlerhaft, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den fehlerhaften Teil zustande gekommen wäre.<sup>475</sup> Dabei kommt es zunächst – soweit vorhanden – auf die Regelung dieser Frage im Gesellschafterbeschluss selbst an, weshalb in Zweifelfällen für die Praxis die Aufnahme einer klärenden Bestimmung sinnvoll ist.

Fehlt es an einer solchen Regelung, ist nach dem im Gesellschafterbeschluss zum Ausdruck kommenden Willen der Gesellschafter zu entscheiden, ob der Beschluss mit unbedingtem Inhalt fortbestehen soll. Aufschiebende und auflösende Bedingungen können hierbei unterschiedlich zu behandeln sein, da sich Suspensiv- und Resolutivbedingungen im Hinblick auf deren *Teilbarkeit* von dem betroffenen Rechtsgeschäft unterscheiden.<sup>476</sup>

Bei *aufschiebenden* Bedingungen ist regelmäßig von der Fehlerhaftigkeit des gesamten Beschlusses auszugehen, da die Entfaltung von Rechtswirkungen nur im Falle des Bedingungseintritts gewollt ist und eine Trennung von Beschluss und Bedingung daher ausscheidet.<sup>477</sup> Auch eine Umdeutung nach § 140 BGB kann dann nicht erfolgen, weil der unbedingte Beschluss ein „Mehr“ gegenüber

---

473 Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 44.

474 H. M., vgl. Baumbach/*Hueck/Zöllner*, GmbHG, Anh § 47 Rn. 78 m.w.N.

475 M.w.N. Scholz/*K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 42.

476 Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 12.

477 Bamberger/*Roth/Rövekamp*, BGB, § 158 Rn. 19; Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 44; Palandt/*Heinrichs*, BGB, § 158 Rn. 11.

dem mit der unzulässigen Bedingung versehenen Beschluss darstellen würde.<sup>478</sup> Bei *auflösenden* Bedingungen kann hingegen die Fortgeltung des Beschlusses im Übrigen in Betracht kommen, da im Einzelfall der einstweilige Eintritt der Rechtswirkungen unabhängig vom Bedingungseintritt gewollt sein und der unbedingte Beschluss somit als „Restgeschäft“ bestehen bleiben kann.<sup>479</sup> Denkbar wäre dies bspw. für den Fall einer in unzulässiger Weise auflösend bedingten Geschäftsführerbestellung, wenn der bestellte Geschäftsführer jedenfalls vorläufig für die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft benötigt wird. Im konkreten Einzelfall kann sich jedoch durch Auslegung anderes ergeben.

### II. Einordnung in das System der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen

Erfasst die Unzulässigkeit der Bedingung den gesamten Beschluss, stellt sich die Folgefrage nach der Einordnung des Mangels in das System der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen.<sup>480</sup> Da die Unzulässigkeit der Bedingung nicht behoben werden kann, sondern endgültig besteht, scheidet die Kategorie der Unwirksamkeit aus. Ob der Mangel zur Anfechtbarkeit oder zur Nichtigkeit führt, hängt von dessen Schwere ab: Ist der Mangel so gravierend, dass Nichtigkeit anzunehmen ist, scheidet die bloße Anfechtbarkeit aus. Über die Gesetzesanalogie zu § 241 AktG besteht ein *numerus clausus* der Nichtigkeitsgründe.<sup>481</sup> Anerkannt als Nichtigkeitsgründe sind erhebliche Verfahrensverstöße, schwere Kompetenzüberschreitungen und gravierende Inhaltsmängel.<sup>482</sup> Da die Bedingungen dem Beschlussinhalt zuzuordnen sind, kommen nur schwere Inhaltsmängel als Nichtigkeitsgründe in Betracht. Solche liegen vor, wenn der Beschluss mit dem Wesen der GmbH nicht zu vereinbaren ist oder sein Inhalt (im konkreten Fall durch Bedingungsvereinbarung) Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder gegen die guten Sitten verstößt.<sup>483</sup> Insoweit ist zu beachten, dass aus dem Grundsatz der Bedingungstoleranz von Beschlüs-

---

478 M.w.N. Staudinger / *Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 44.

479 Staudinger / *Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 44; Bamberger / *Roth/Rövekamp*, BGB, § 158 Rn. 19; Palandt / *Heinrichs*, BGB, § 158 Rn. 11.

480 Zu den Definitionen dieser Kategorien siehe Teil 1 § 2 III. 1.

481 Scholz / *K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 62.

482 Näher dazu Scholz / *K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 64 ff.

483 Scholz / *K. Schmidt*, GmbHG, § 45 Rn. 72.

sen<sup>484</sup> die Aussage zu folgern ist, dass die *Bedingungsfeindlichkeit* – ebenso wie die Nichtigkeit – nur *in eng begrenzten Ausnahmefällen* angenommen werden darf. Die hierfür erforderlichen schwerwiegenden Gründe können dabei – wie vorstehend eingehend erläutert –<sup>485</sup> nur in Form der Unvereinbarkeit mit dem GmbH-Recht oder des Schutzes von Rechtsverkehr bzw. öffentlicher Ordnung auftreten und entsprechen daher in Bezug auf ihre Bedeutung und ihre Zielrichtung denjenigen der Nichtigkeitsgründe.<sup>486</sup> Da die Bedingungsfeindlichkeit von Beschlüssen im Einzelnen somit nur über derart gewichtige Aspekte begründet werden kann, die den Nichtigkeitsgründen entsprechen, führt eine unzulässige Bedingung zur Nichtigkeit. Eine bloße Anfechtbarkeit des Beschlusses ist dann ausgeschlossen. Die hohe Hürde für die Unzulässigkeit von Bedingungen geht somit einher mit der überschrittenen Schwelle zur Nichtigkeit des gesamten Beschlusses. Der Mangel in Form der Unzulässigkeit der Bedingung ist als Nichtigkeitsgrund einzuordnen.

Ein solchermaßen nichtiger Beschluss entfaltet naturgemäß keine Rechtswirkungen. Allerdings gelten die allgemeinen Regeln über Heilung und Klage, wonach durch Registereintragung und Zeitablauf bestimmte Nichtigkeitsgründe geheilt werden können.<sup>487</sup>

---

484 Siehe Teil 2 § 3.

485 Siehe Teil 2 § 4 I. - V.

486 Staudinger/*Bork*, BGB, Vorbem zu §§ 158-163, Rn. 34 f.; HKK/*Finkenauer*, BGB, §§ 158-163 Rn. 1.

487 Zum Ganzen Lutter/*Hommelhoff/Lutter/Hommelhoff*; GmbHG, Anh § 47 Rn. 28 ff.

## Teil 3    Umsetzung der erzielten Ergebnisse auf besonders praxisrelevante Beschlüsse

Ziel des letzten Teils der Untersuchung ist es, die in den ersten beiden Teilen entwickelte Systematik zu Entstehung, Wirkung und Zulässigkeit bedingter Beschlüsse auf einzelne besonders praxisrelevante Beschlüsse exemplarisch umzusetzen: Meinungsstände sollen bewertet, spezifische Besonderheiten einzelner Beschlussgegenstände erörtert, Folgeprobleme diskutiert und weiterführende Gestaltungsvarianten aufgezeigt werden.

### § 7    Bestellung von Geschäftsführern

Die Praxisrelevanz bedingter Geschäftsführerbestellungsbeschlüsse nach § 46 Nr. 5 Var. 1 GmbHG zeigte sich zuletzt darin, dass der *BGH* am 24.10.2005 die Frage der Zulässigkeit einer auflösend bedingten Geschäftsführerbestellung zu entscheiden hatte.<sup>488</sup>

#### I.    Kurzüberblick über vertretene Auffassungen

Die Zulässigkeit bedingter Geschäftsführerbeschlüsse war und ist in der Literatur umstritten. Während *Zöllner/Noack*,<sup>489</sup> *Lutter/Hommelhoff*,<sup>490</sup> *Koppensteiner*,<sup>491</sup> *Goette*<sup>492</sup> und *Schumacher*<sup>493</sup> die (auflösend) bedingte Bestellung von Geschäftsführern für zulässig erachten, gehen *U. H. Schneider*,<sup>494</sup> *Hommelhoff/Kleindiek*<sup>495</sup> und *Altmeppen*<sup>496</sup> von der generellen Bedingungsfeindlichkeit aus. Eine vermit-

---

488 *BGH*, GmbHR 2006, 46 f.

489 Baumbach/Hueck/*Zöllner/Noack*, GmbHG, § 38 Rn. 82.

490 Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG § 38 Rn. 40.

491 Rowedder/Schmidt-Leithoff/*Koppensteiner*, GmbHG, § 38 Rn. 39.

492 *Goette*, DStR 1998, 938, 939.

493 *Schumacher*, GmbHR 2006, 924, 924 f.

494 Scholz/*U. H. Schneider*, GmbHG, § 6 Rn. 27.

495 Lutter/Hommelhoff/*Hommelhoff/Kleindiek*, GmbHG, § 6 Rn. 25.

496 Altmeppen/Roth/*Altmeppen*, GmbHG, § 6 Rn. 34.

### TEIL 3 UMSETZUNG DER ERZIELTEN ERGEBNISSE AUF BESONDERS PRAXISRELEVANTE BESCHLÜSSE

telnde Lösung bietet *Heyder*,<sup>497</sup> indem er zwar die bedingte Bestellung aufgrund ihres körperschaftlichen Charakters für grundsätzlich unzulässig erachtet, jedoch die aufschiebende Bedingung, dass eine satzungsmäßige Voraussetzung erfüllt ist, als zulässig anerkennt. Ebenso vermittelnd erweist sich *Schmidt-Leithoff*,<sup>498</sup> wenn er zwar die Bestellung unter aufschiebender oder auflösender Bedingung für unwirksam hält, jedoch für den Ausnahmefall des Vorbehalts einer noch einzuholenden Zustimmung eines Geschäftsorgans oder einer anderen Stelle zulässt. In die gleiche Richtung argumentieren *Marsch-Barner / Diekmann*,<sup>499</sup> die aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls von der grundsätzlichen Unzulässigkeit bedingter Bestellungsbeschlüsse ausgehen, etwas anderes aber dann gelten lassen wollen, wenn der Schwebezustand bis zur Annahme der Bestellung durch den Geschäftsführer beendet ist.

Der *BGH*<sup>500</sup> und das *OLG Stuttgart*<sup>501</sup> erachten die auflösend bedingte Geschäftsführerbestellung in Kenntnis und Würdigung der wesentlichen Literaturmeinungen als zulässige Gestaltung.

#### II. Würdigung des Meinungsstands

Entgegen *Theusinger / Liese*<sup>502</sup> ist der Entscheidung des BGH zuzustimmen, die in ihrer Argumentation zudem auf aufschiebende Bedingungen zu erweitern ist.

Angesichts der in Teil 2 dargestellten Aspekte ist der körperschaftliche Charakter des Bestellungsbeschlusses allein jedenfalls kein Grund für die berechtigte Annahme der Bedingungsfeindlichkeit. Da die Geschäftsführerbestellung (lediglich) mit deklaratorischer Wirkung in das Handelsregister einzutragen ist, sind zudem aus registerrechtlicher Sicht sowohl aufschiebende wie auch auflösende

---

497 Michalski / *Heyder*, GmbHG, § 6 Rn. 38, ohne aber ein Argument anzuführen, warum in diesem Fall die Bedingung zulässig sein soll.

498 Rowedder / *Schmidt-Leithoff / Schmidt-Leithoff*, GmbHG, § 6 Rn. 29, wobei auch hier ein Argument vermisst wird, wodurch sich gerade dieser Ausnahmefall in Bezug auf die Frage der Bedingungsfeindlichkeit von anderen Bedingungen unterscheidet.

499 MünchHdbGesR/III / *Marsch-Barner / Diekmann*, § 42 Rn. 39.

500 *BGH*, GmbHR 2006, 46 f.

501 *OLG Stuttgart*, GmbHR 2004, 417.

502 *Theusinger / Liese*, EWiR 2006, 113, 113 f.

## § 9 Entlastung von Geschäftsführern

Auch bedingte Entlastungsbeschlüsse nach § 46 Nr. 5 Var. 3 GmbHG spielen in der Praxis keine unerhebliche Rolle. Der Grund liegt regelmäßig darin, dass die Gesellschafter dem Geschäftsführer zwar ihr Vertrauen durch einen Entlastungsbeschluss aussprechen wollen, jedoch hinsichtlich eines (jedenfalls subjektiv) wichtigen Aspekts noch Unklarheit herrscht. So kann es bspw. vorkommen, dass die Entlastung unter der Bedingung erteilt werden soll, dass eine Sonderprüfung keine neuen (negativen) Erkenntnisse zu Tage fördert<sup>523</sup> oder dass ein Rechtsberater ein bestimmtes Handeln des Geschäftsführers als rechtmäßig begutachtet.

### I. Überblick über den Meinungsstand

Die Kommentarliteratur zum *GmbHG* nimmt zur Frage der Zulässigkeit bedingter Entlastungsbeschlüsse – soweit ersichtlich – keine Stellung. Lediglich die grundsätzlich vergleichbare Frage der Zulässigkeit bedingter Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung einer *AG* wird in der Literatur thematisiert. Zwar unterscheiden sich GmbH und AG grundlegend im Hinblick auf die Rechtswirkung der Entlastung, da die Entlastung nach § 120 Abs. 2 S. 2 AktG nicht zu einem Verzicht auf Ersatzansprüche führt, während die GmbH gegenüber dem entlasteten Geschäftsführer mit der Geltendmachung von denjenigen Tatsachen präkludiert ist, die innerhalb der Reichweite des Entlastungsbeschlusses liegen.<sup>524</sup> Der für die Vergleichbarkeit der Frage der Bedingungsfeindlichkeit maßgebliche Aspekt liegt jedoch darin, dass in beiden Fällen ein Entlastungsbeschluss durch die Verbandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft gefasst wird. Nach der in der somit vergleichend heranzuziehenden aktienrechtlichen Literatur überwiegenden Auffassung, insbesondere vertreten von *Zöllner*,<sup>525</sup> *Kubis*,<sup>526</sup> *Mülbert*<sup>527</sup> und *Sethe*,<sup>528</sup> sind Entlastungsbeschlüsse als bedingungsfeindlich

---

523 Zur Sonderprüfung im GmbH-Recht vgl. *Fleischer*, GmbHR 2001, 45 ff.

524 Hierzu *Hüffer*, AktG, § 120 Rn. 13.

525 KölnKomm/*Zöllner*, AktG, § 120 Rn. 20.

526 MünchKomm/*Kubis*, AktG, § 120 Rn. 23.

527 Großkomm/*Mülbert*, AktG, § 120 Rn. 88.

528 *Sethe*, ZIP 1996, 1321, 1325.

## § 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

Durch einen Einziehungsbeschluss nach §§ 34, 46 Nr. 4 Alt. 2 GmbHG geht der eingezogene Geschäftsanteil unter. Der betroffene Gesellschafter verliert seine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.<sup>550</sup> Ein berechtigtes Klarstellungsinteresse des Rechtsverkehrs, das über die Einsichtnahme in die einzureichende neue Gesellschafterliste hinausgeht, ist nicht anzuerkennen.<sup>551</sup> Dem Einziehungsbeschluss als Grundlage des Verlusts sämtlicher Mitgliedschaftsrechte kommt jedoch gestaltende und in drittbegünstigende, bestehende Rechtspositionen des betroffenen Gesellschafters eingreifende Wirkung zu. Aus dem Klarstellungsinteresse des Betroffenen folgt somit grundsätzlich die Bedingungsfeindlichkeit des Beschlusses,<sup>552</sup> wovon zwei Ausnahmen zu machen sind. Die erste Ausnahme ist im Fall der freiwilligen Einziehung gegeben, da der betroffene Gesellschafter dem Einziehungsbeschluss zustimmt.<sup>553</sup> Die zweite Ausnahme ist der Fallgruppe der rechtlich vorteilhaften Bedingung zuzuordnen.<sup>554</sup>

Wenn die bisher herrschende Meinung davon ausging, dass der Einziehungsbeschluss unter der gesetzlichen<sup>555</sup> aufschiebenden Bedingung stehe, dass die Zahlung der Abfindung ohne Beeinträchtigung des Stammkapitals erfolge, geschah dies zur Sicherung des betroffenen Gesellschafters.<sup>556</sup> Eine solche aufschiebende

---

550 Baumbach / Hueck / Hueck / Fastrich, GmbHG, § 34 Rn. 19.

551 Siehe Teil 2 § 4 III. 2. c).

552 Siehe Teil 2 § 4 II. 6.

553 Siehe Teil 2 § 4 II. 4.

554 Siehe Teil 2 § 4 II. 3. b).

555 Die Auffassung, es handle sich um eine *gesetzliche* aufschiebende Bedingung (so RGZ 142, 286, 290; OLG Zweibrücken, GmbHR 1997, 939, 942), ist zweifelhaft, da eine gesetzliche Bedingung *qua definitione* gesetzlich festgelegt sein müsste (siehe Fn. 31). Weder § 30 Abs. 1 GmbHG noch § 34 GmbHG regeln jedoch eine aufschiebende Bedingung dieser Art. Auch zentrale Entscheidungen wie bspw. BGH DStR 1997, 1336, 1337 lassen insoweit eine dogmatisch tiefgreifende Begründung vermissen. Nahe liegender als der Charakter als gesetzliche Bedingung erscheint die Qualifizierung als *rechtsgeschäftliche* Bedingung des Beschlusses aufgrund ergänzender (konkret: teleologisch reduzierender) Auslegung des Gesellschafterwillens unter Beachtung des Verbots nach § 30 Abs. 1 GmbHG. Man könnte insoweit von einer „*condicio tacita*“ sprechen, einer im Beschluss nicht ausdrücklich enthaltenen, aber kraft Auslegung in ihn hineingelegten stillschweigenden Bedingung, vgl. Zimmermann, AcP 193 (1993) 121, 126.

556 Zum Ganzen: Baumbach / Hueck / Hueck / Fastrich, GmbHG, § 34 Rn. 19, 41 f. und Anh § 34 Rn. 14; Tschernig, GmbHR 1999, 691 ff.



Bedingung, wäre sie rechtsgeschäftlicher Natur, wäre zulässig, da sie für den Betroffenen lediglich vorteilhaft ist. Gleiches gilt für die von *Ulmer* vorgeschlagene auflösende Bedingung.<sup>557</sup>

---

557 Hachenburg/*Ulmer*, GmbHG, § 34 Rn. 61.

## § 11 Satzungsänderung

### I. Die besondere Qualität der Bezugsebenen

Bedingte Satzungsänderungsbeschlüsse nach § 53 GmbHG sind nicht nur von besonderer praktischer Relevanz, sie sind auch dogmatisch interessanter als die bisher behandelten Beschlüsse, da die möglichen Bezugsebenen bedingter Gestaltung im Rahmen von Satzungsänderungsbeschlüssen eine besondere Qualität aufweisen: Zum einen kommt der *Ausführungshandlung* in Form der Registeranmeldung nach § 54 Abs. 1 S. 1 GmbHG – und damit auch der unechten Bedingung<sup>558</sup> – eine besondere Bedeutung zu, da sie die unabdingbare Voraussetzung der Rechtsbedingung „Eintragung“ ist.<sup>559</sup> Zum anderen eröffnet auch die *Satzung selbst* als Regelungsebene die Möglichkeit bedingter Gestaltung in Form bedingter Satzungsklauseln.<sup>560</sup>

### II. Echt bedingte Satzungsänderung

#### 1. Überblick über den Meinungsstand

Die weit überwiegende Ansicht hält eine Satzungsänderung, der eine in das Handelsregister einzutragende auflösende oder aufschiebende Bedingung beigefügt ist, aus Rechtssicherheitsaspekten für *grundsätzlich* unwirksam.<sup>561</sup> Eine

---

558 Siehe Teil 3 § 11 III.

559 Die gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG zur Rechtswirksamkeit erforderliche Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses in das *Handelsregister* stellt das *gesellschaftsrechtliche* Pendant zur *immobilienrechtlich* erforderlichen Eintragung der Einigung über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, über die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie über die Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts in das *Grundbuch* gemäß § 873 Abs. 1 BGB dar. Hierauf beruhen insb. die in nachstehender Erörterung basierenden vergleichenden Betrachtungen beider Konstellationen.

560 Siehe Teil 3 § 11 IV.

561 Scholz/*Priester*, GmbHG, § 53 Rn. 188; Lutter/*Hommelhoff/Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 53 Rn. 36; Michalski/*Hoffmann*, GmbHG § 53 Rn. 29; Baumbach/*Hueck/Zöllner*, GmbHG, § 53 Rn. 63; Hachenburg/*Ulmer*, GmbHG, § 53 Rn. 24; Rowedder/*Schmidt-Leithoff/Zimmermann*, GmbHG, § 54 Rn. 35; MünchHdbGesR/III/*Marquardt*, § 22 Rn. 13; a.A. für die AG: Ritter, AktG, § 145 Anm. 4, allerdings mit der Einschränkung, dass „nicht die notwendige Bestimmtheit des Beschlusses darunter leidet und nicht mittels der Bedingung die Wirkung des Beschlusses von der Zustimmung eines Dritten (...) abhängig gemacht wird.“

## § 12 Beschlüsse im Rahmen des Formwechsels

### I. Einführung

Nicht selten beabsichtigen die Gesellschafter einer nach dem Umwandlungsgesetz formwechselnden GmbH, für den Fall der Wirksamkeit des Formwechsels<sup>650</sup> – aber auch erst und nur dann – einen weiteren Beschluss zu fassen, beispielsweise die Zustimmung zu einer an den Formwechsel anschließenden Verschmelzung oder zu einem den Formwechsel voraussetzenden Unternehmensvertrag oder eine Kapitalerhöhung für den Rechtsträger in neuer Rechtsform.<sup>651</sup> Die Problematik der Zulässigkeit und des erforderlichen Verfahrens eines solchen aufschiebend bedingten Beschlusses erhält ihre Komplexität durch den mit dem Formwechsel verbundenen Normenwechsel,<sup>652</sup> der aufgrund der Suspensivbedingung zwingend im Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Eintritt der Rechtswirkungen erfolgt. Während in vorstehender Erörterung zu bedingten Satzungsänderungen im Gründungsstadium<sup>653</sup> lediglich die Frage nach dem erforderlichen Verfahren (nach dem „wie“) zu klären war, so stellt sich in vorliegender Konstellation bereits die vorgelagerte Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise (nach dem „ob“).

### II. Grundsätzliche Zulässigkeit

Können die Anteilsinhaber eines Rechtsträgers einer bestimmten Rechtsform bindende Beschlüsse für einen Rechtsträger anderer Rechtsform fassen? Die Antwort ist in den zwei zentralen Grundsätzen des Formwechsels zu suchen: den Prinzipien der Identität des Rechtsträgers und der Kontinuität der Verbandsmitglieder.

#### 1. Identität des Rechtsträgers

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG besteht der formwechselnde Rechtsträger mit Wirksamkeit des Formwechsels durch Eintragung der neuen Rechtsform in

---

650 Die Wirksamkeit des Formwechsels tritt durch Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister ein, § 202 UmwG.

651 Vgl. auch Lutter/*Decher*, UmwG, § 194 Rn. 39, zur Möglichkeit der Verbindung von Umwandlungs- und Kapitalerhöhungsbeschluss.

652 Kallmeyer/*Meister/Klöcker*, UmwG, § 202 Rn. 13, 21, 22.

653 Siehe Teil 3 § 11 V.

### TEIL 3 UMSETZUNG DER ERZIELTEN ERGEBNISSE AUF BESONDERS PRAXISRELEVANTE BESCHLÜSSE

das Handelsregister in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter. Dies ist Ausdruck des die §§ 190 ff. UmwG bestimmenden legislatorischen Konzepts der Identität des Rechtsträgers bei Wechsel der rechtlichen Form.<sup>654</sup> Aus der Identität des Rechtsträgers folgt ein erster Ansatzpunkt für die Zulässigkeit: Ebenso wie die Vertragsverhältnisse der ursprünglichen GmbH für die künftige AG weiter ihre Wirksamkeit beanspruchen,<sup>655</sup> so erstrecken auch wirksam gefasste Beschlüsse der GmbH ihre Rechtsfolgen auf den Zeitraum der künftigen AG.<sup>656</sup>

#### 2. Kontinuität der Verbandsmitglieder

Der in § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG enthaltene Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft der Anteilsinhaber,<sup>657</sup> der den Grundsatz der Identität des Rechtsträgers in Bezug auf die Verbandsmitglieder flankiert, stützt die erste These der Zulässigkeit. Die Gesellschafter haben ihren Willen durch Beschlussfassung gebildet. Damit ist der Wille fixiert und gegenüber der Gesellschaft verbindlich; abstrakt formuliert: der Wille der Verbandsmitglieder ist bindend festgestellt – unabhängig von einer etwaigen Rechtsform. Die Verbandsmitglieder machen mit der Fassung des aufschiebend bedingten Beschlusses nur im Vorhinein von einer Kompetenz Gebrauch, die ihnen – und nur ihnen – nach dem Formwechsel als sämtliche und einzige Anteilsinhaber<sup>658</sup> des Rechtsträgers neuer Rechtsform ohnehin zwingend zustehen wird.

#### 3. Vergleichende Betrachtung des Formwechselbeschlusses

Die Zulässigkeit aufschiebend bedingter Beschlussfassung für den Rechtsträger neuer Rechtsform wird schließlich auch durch die Systematik des Formwechsel-

---

654 Semler / Stengel / Kübler, UmwG, § 202 Rn. 2; Lutter / Decher, UmwG, § 202 Rn. 10; Kallmeyer / Meister / Klöcker, UmwG, § 202 Rn. 2; Limmer, FS Widmann, S. 51 ff.

655 Sog. „Vermögensidentität“ – nicht zu verwechseln mit dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, für das aufgrund der Identität des Rechtsträgers kein Raum mehr bleibt; Lutter / Decher, UmwG, § 202 Rn. 10; Kallmeyer / Meister / Klöcker, UmwG, § 202 Rn. 13; Semler / Stengel / Kübler, UmwG, § 202 Rn. 2.

656 Vgl. Widmann / Mayer / Vossius, UmwG, § 202 Rn. 83.

657 Lutter / Decher, UmwG, § 202 Rn. 13; Kallmeyer / Meister / Klöcker, UmwG, § 194 Rn. 22.

658 Kallmeyer / Meister / Klöcker, UmwG, § 194 Rn. 25: Alle Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers – und nur diese – sind auch Anteilsinhaber des Rechtsträgers neuer Rechtsform.

beschlusses selbst bestätigt. So wird für den vorliegenden Beispielsfall des Formwechsels einer GmbH in eine AG über §§ 243 Abs. 1 Satz 1, 218 Abs. 2 UmwG die Feststellung der Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform verlangt.<sup>659</sup> Dieser für den Rechtsträger neuer Rechtsform prägendste Beschluss wird noch durch die Gesellschafter des Rechtsträgers alter Rechtsform gefasst, während sich die Satzung naturgemäß erst für den Rechtsträger neuer Rechtsform auswirkt und dem neuen Normensystem Rechnung tragen muss.<sup>660</sup> Es findet also auch im Rahmen des Formwechsels selbst ein der vorliegenden Konstellation aufschiebend bedingter Beschlüsse vergleichbarer Normenwechsel statt.

#### 4. Ergebnis

Ein für den Fall der Wirksamkeit des Formwechsels aufschiebend bedingter Beschluss entspricht den tragenden Prinzipien des Umwandlungsrechts und ist daher grundsätzlich zulässig.

### III. Der Beschluss im Spannungsverhältnis verschiedener Normensysteme

Dies führt zur Folgeproblematik, an den Bestimmungen welchen Normensystems der aufschiebend bedingte Beschluss zu messen ist.<sup>661</sup>

#### 1. Diskontinuität der Rechtsordnung

Im Zentrum dieser Frage steht der Grundsatz der Diskontinuität der auf den Rechtsträger anwendbaren Rechtsordnung, der untrennbar mit dem Formwechsel verbunden ist.<sup>662</sup> Wenngleich der Rechtsträger ebenso wie die Anteilshaber identisch sind und bleiben, so unterliegt gleichwohl jedes rechtliche Regime seinen eigenen Regeln. Dies führt zu Abweichungen im Bereich der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zueinander als auch zur Gesellschaft und

---

659 Sog. „Normenwechsel“: Lutter/*Decher*, UmwG, § 202 Rn. 11; Kallmeyer/*Meister/Klöcker*, UmwG, § 194 Rn. 15.

660 Kallmeyer/*Meister/Klöcker*, UmwG, § 202 Rn. 21, 22; Schmitt/*Hörtnagel/Stratz/Stratz*, UmwG, § 218 Rn. 3 a. E.; Lutter/*Joost*, UmwG, § 218 Rn. 1, 4 u. 18.

661 Zum „Doppelcharakter der formwechselnden Gesellschaft“: *Limmer*, FS Widmann, S. 51, 58 f.; *Wiedemann*, ZGR 1999, 568, 576 f.

662 Kallmeyer/*Meister/Klöcker*, UmwG, § 202 Rn. 13, 21, 22; Semler/*Stengel/Kübler*, UmwG, § 202 Rn. 12; Lutter/*Decher*, UmwG, § 202 Rn. 11.

## Literaturverzeichnis

*Altmeppen*, Holger / *Roth*, Günther H.: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) – Kommentar, 5. Aufl., München 2005.

Zitiert: *Altmeppen / Roth / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Bärmann*, Johannes / *Pick*, Eckhart: Wohnungseigentumsgesetz, Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Kommentar, 16. Aufl., München 2005.

Zitiert: *Bärmann / Pick*, WEG, § ... Rn. ...

*Bärmann*, Johannes / *Pick*, Eckhart / *Merle*, Werner: Wohnungseigentumsgesetz, Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Kommentar, 9. Aufl., München 2003.

Zitiert: *Bärmann / Pick / Merle / Bearbeiter*, WEG, § ... Rn. ...

*Bärwaldt*, Roman: Die Anmeldung des eigenen Ausscheidens als Geschäftsführer, GmbHR 2001, 290 f.

*Bamberger*, Heinz Georg / *Roth*, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Gesamtsachverzeichnis, §§ 1-610, München 2003.

Zitiert: *Bamberger / Roth / Bearbeiter*, BGB, § ... Rn. ...

*Bartholomeyczik*, Horst: Der Körperschaftsbeschluss als Rechtsgeschäft, ZHR 105 (1938), 293 ff.

*Bauer*, Hans-Joachim / Freiherr von Oefele, Helmut: Grundbuchordnung, Kommentar, München 1999.

Zitiert: *Bauer / v. Oefele / Bearbeiter*, GBO, § ... Rn. ...

*Baumbach*, Adolf (Begr.) / *Hueck*, Alfred: GmbH-Gesetz – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Beck'sche Kurzkommentare, 18. Aufl., München 2006.

Zitiert: *Baumbach / Hueck / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

## LITERATURVERZEICHNIS

*Baumbach, Adolf / Hopt, Klaus J.*: Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) Kommentar, 32. Aufl., München 2006.

Zitiert: *Baumbach / Hopt / Bearbeiter*, HGB, § ... Rn. ...

*Baums, Theodor*: Anmerkung zu OLG Hamm – Beschluss vom 22.05.1979 -, BB 1981, 262 ff.

*Behrens, Peter*: Stimmrecht und Stimmrechtsbindung, in: Festschrift 100 Jahre GmbH-Gesetz, herausgegeben von *Lutter, Marcus / Ulmer, Peter / Zöllner, Wolfgang*, Köln 1992, S. 539 ff.

Zitiert: *Behrens*, FS 100 Jahre GmbHG, S. ...

*Berg, Thomas*: Schwebend unwirksame Beschlüsse privatrechtlicher Verbände, Berlin 1994.

Zitiert: *Berg*, Schwebend unwirksame Beschlüsse, S. ...

*Beuthien, Volker / Gätsch, Andreas*: Vereinsautonomie und Satzungsrechte Dritter – Statutarischer Einfluss Dritter auf die Gestaltung von Körperschaftssatzungen, ZHR 156 (1992), 459 ff.

*Beuthien, Volker / Gätsch, Andreas*: Einfluss Dritter auf die Organbesetzung und Geschäftsführung bei Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, ZHR 157 (1993), 483 ff.

*Biener, Herbert*: BiRiLiG – Die gesellschafts- und bilanzrechtlichen Gesetze nach Änderung durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz, Köln 1986.

Zitiert: *Biener*, BiRiLiG, S. ...

*Börner, Achim-Rüdiger*: Verbindung von Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bei Aktiengesellschaften, DB 1988, 1254 ff.

*Boesebeck, Ernst*: Aufnahme von Wandeldarlehen durch eine GmbH, GmbHR 1962, 2 ff.

*Brambring*, Günter / *Jerschke*, Hans-Ulrich (Hrsg.): Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl., München 2006.

Zitiert: Beck Notarhdb / *Bearbeiter*, ... Rn. ...

*Brodmann*, Erich: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, Berlin Leipzig 1924.

Zitiert: *Brodmann*, GmbHG, § ... Anm. ...

*Bruck*, Eberhard F.: Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, Breslau 1904.

Zitiert: *Bruck*, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, S. ...

*Buyer*, Christoph: Die Kapitalerhöhung bei der GmbH, DB 1985, Beilage Nr. 27, 1 ff.

*Centrale-Gutachtendienst (Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt)*: Gewinnverwendung: Feststellungsbeschluss unter einer auflösenden Bedingung, GmbHR 2000, 231 ff.

*Creifelds*, Carl (Begr.) / *Weber*, Klaus (Hrsg.): Rechtswörterbuch, 18. Aufl., München 2004.

Zitiert: *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. ...

*Ellrott*, Helmut / *Förschle*, Gerhart / *Hoyos*, Martin / *Winkeljohann*, Norbert (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerrecht – §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS / IFRS Abweichungen -, 6. Aufl., München 2006.

Zitiert: Beck BilKomm / *Bearbeiter*, § ... Rn. ...

*Enneccerus*, Ludwig: Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin, Marburg 1888.

Zitiert: *Enneccerus*, Rechtsgeschäft, Bedingung, S. ...

*Fleck*, Hans-Joachim: Schuldrechtliche Verpflichtungen einer GmbH im Entscheidungsbereich der Gesellschafter, ZGR 1988, 105 ff.

*Fleischer*, Holger: Die Sonderprüfung im GmbH-Recht – Überlegungen de lege lata und de lege ferenda, GmbHR 2001, 45 ff.



## LITERATURVERZEICHNIS

*Flume*, Werner: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, 3. Aufl., in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, von *Liszt*, F. / *Kaskel*, W. (Begr.), *Lerche*, P. / *Nörr*, D. (Hrsg.), Berlin Heidelberg New York, 1979.

Zitiert: *Flume*, Das Rechtsgeschäft, S. ...

*Geißler*, Markus: Die Haftung des faktischen GmbH-Geschäftsführers, GmbHHR 2003, 1106 ff.

*Geßler*, Ernst / *Hefermehl*, Wolfgang / *Eckardt*, Ulrich / *Kropff*, Bruno: Aktiengesetz Kommentar, Band IV, §§ 179-240, München 1989, 1993, 1994 / Band VI, §§ 192-410, München 1976, 1991, 1993, 1994.

Zitiert: *Geßler* / *Hefermehl* / *Bearbeiter*, AktG, § ... Rn. ...

*Goette*, Wulf: Die GmbH – Darstellung anhand der Rechtsprechung des BGH, 2. Aufl., München 2002.

Zitiert: *Goette*, Die GmbH, § ... Rn. ...

*Goette*, Wulf: Das Organverhältnis des GmbH-Geschäftsführers in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, DStR 1998, 938 ff.

*Groschuff*, Oberamtsrichter: Staatsaufsicht und Reichsführung im Handelsregisterrecht, DR 1939, 2128 ff.

*Grunewald*, Barbara: Rückverlagerung von Entscheidungskompetenzen der Hauptversammlung auf den Vorstand, AG 1990, 133 ff.

*Grunewald*, Barbara / *Gehling*, Christian / *Rodewig*, Désirée: Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen, ZIP 2006, 685 ff.

*Gustavus*, Eckhart: Handelsregister-Anmeldungen, Wegweiser mit Übersichten und Rechtsprechungs-Leitsätzen zum Registerrecht im HGB, GmbHG, AktG, UmwG, FGG, 6. Aufl., Köln 2005.

Zitiert: *Gustavus*, Handelsregister-Anmeldungen, S. ...

*Hachenburg*, Max (Begr.) / *Ulmer*, Peter (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) – Großkommentar: Erster Band, Allgemeine Einleitung, §§ 1 – 34, 8. Aufl., Berlin New York 1992 / Zweiter Band, §§ 35 – 52, 8. Aufl., Berlin New York 1997 / dritter Band, §§ 53 – 85, Register, 8. Aufl., Berlin New York 1997.

Zitiert: *Hachenburg / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Hammen*, Horst: Zur Begründung von (organschaftlichen) Rechten Dritter im Gesellschaftsvertrag einer GmbH – Zugleich ein Beitrag zur Anwendung von § 328 Abs. 1 BGB im Kapitalgesellschaftsrecht, WM 1994, 765 ff.

*Happ*, Wilhelm (Hrsg.): Aktienrecht, Handbuch – Mustertexte – Kommentar, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 2004.

Zitiert: *Happ / Bearbeiter*, Aktienrecht, ... Rn. ...

*Heckschen*, Heribert / *Heidinger*, Andreas: Die GmbH in der Gestaltungspraxis, München 2005.

Zitiert: *Heckschen / Heidinger*, Die GmbH, § ... Rn. ...

*Herfs*, Achim: Einwirkung Dritter auf den Willensbildungsprozess der GmbH, Baden-Baden 1994.

Zitiert: *Herfs*, Einwirkung Dritter, S. ....

*Hergeth*, Armin / *Mingau*, Katja: Beteiligungsverträge bei der GmbH, DStR 2001, 1217 ff.

*Hofmann*, Werner: Kapitalerhöhungen bei der GmbH – Probleme in der notariellen Praxis –, MittBayNot 1979, 99 ff.

*Hopt*, Klaus J. / *Wiedemann*, Herbert (Hrsg.), *Gadow*, W. / *Heinichen*, E. (Begr.): Großkommentar AktG, 4. Aufl. 14. Lieferung: §§ 118-120 Berlin New York 1999 / 4. Aufl. 5. Lieferung §§ 179-191 Berlin New York 1995 / 4. Aufl. 18. Lieferung §§ 192-206, Berlin New York 2001

Zitiert: *Großkomm / Bearbeiter*, AktG, § ... Rn. ...

*Hüffer*, Uwe: Aktiengesetz, Beck'sche Kurzkommentare, 7. Aufl., München 2006.

Zitiert: *Hüffer*, AktG, § ... Rn. ...

## LITERATURVERZEICHNIS

*Jabr*, Günther: Romanistische Beiträge zur modernen Zivilrechtswissenschaft, AcP 168 (1968), 9 ff.

*Kallmeyer*, Harald: Kommentar, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel bei Handelsgesellschaften, 3. Aufl., Köln 2006.

Zitiert: *Kallmeyer/Bearbeiter*, UmwG, § ... Rn. ...

*Keidel*, Theodor / *Krafka*, Alexander / *Willer*, Heinz: Handbuch der Rechtspraxis, Band 7, Registerrecht, 6. Aufl., München 2003.

Zitiert: *Keidel/Krafka/Willer*, Registerrecht, Rn. ...

*Keidel*, Theodor (Begr.) / *Kuntze*, Joachim / *Winkler*, Karl (Hrsg.): Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., München 2003.

Zitiert: *Keidel/Bearbeiter*, FGG, § ... Rn. ...

*Kirstgen*, Rudolf: Zur Anwendbarkeit des § 181 BGB auf Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH, GmbHR 1989, 406 ff.

*Koch*, Eberhard: Fragen zur Entlastung nach § 120 AktG, AG 1969, 1 ff.

*Körner*, Julia / *Rodewald*, Jörg: Bedingungen, Befristungen, Rücktritts- und Kündigungsrechte in Verschmelzungs- und Spaltungsverträgen, BB 1999, 853 ff.

*Koller*, Ingo / *Buchholz*, Christoph: Der bedingte Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft, DB 1982, 2172 ff.

*Krafka*, Alexander: Nachträgliche Korrekturmöglichkeiten im Registerverfahren bei Gesellschaftsvertragsänderungen, MittBayNot 2002, 365 ff.

*Kropff*, Bruno / *Semler*, Johannes (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., Band 4, §§ 118-147, München 2004 / Band 6, §§ 179-221, München 2005 / Band 8, §§ 279-328, München 2000.

Zitiert: *MünchKomm/Bearbeiter*, AktG, § ... Rn. ...

*Larenz*, Karl / *Wolf*, Manfred: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2004.

Zitiert: *Larenz/Wolf*, BGB-AT, § ..., Rn. ...

*Leuering, Dieter / Simon, Stefan*: Die Bis-zu-Kapitalerhöhung im GmbH-Recht, NJW Spezial 2005, 363 ff.

*Liebmann, J. / Saenger, A.*: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 7. Aufl., Berlin 1927.

Zitiert: *Liebmann / Saenger*, GmbHG, § ... Anm. ...

*Limmer, Peter*: Handbuch der Unternehmensumwandlung, 2. Aufl., Recklinghausen 2001.

Zitiert: *Limmer / Bearbeiter*, Hdb UmwG, Rn. ...

*Limmer, Peter / Hertel, Christian / Frenz, Norbert / Mayer, Jörg*: Würzburger Notarhandbuch, Würzburg 2005.

Zitiert: Würzb NotHdb / *Bearbeiter*, Teil ... Rn. ...

*Limmer, Peter*: Der Identitätsgrundsatz beim Formwechsel in der Praxis, in: Festschrift für Siegfried Widmann zum 65. Geburtstag am 22. Mai 2000, herausgegeben von *Wassermeyer, Franz / Mayer, Dieter / Rieger, Norbert*, Bonn 2000, S. 51 ff.

Zitiert: *Limmer*, FS Widmann, S. ...

*Lorz, Rainer / Pfisterer, Benedikt / Gerber, Olaf* (Hrsg.): Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, München 2005.

Zitiert: Beck Formularbuch AktR / *Bearbeiter*, ... Rn. ...

*Lutter, Marcus / Friedewald, Rolf*: Kapitalerhöhung, Eintragung im Handelsregister und Amtslöschung, ZIP 1986, 691 ff.

*Lutter, Marcus / Hommelhoff, Peter*: GmbH-Gesetz, Kommentar, 16. Aufl., Köln 2004.

Zitiert: *Lutter / Hommelhoff / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Lutter, Marcus / Winter, Martin* (Hrsg.): Umwandlungsgesetz, Kommentar, Band I, §§ 1-137, Band II, §§ 138-325, SpruchG, 3. Aufl., Köln 2004.

Zitiert: *Lutter / Bearbeiter*, UmwG, § ... Rn. ...

## LITERATURVERZEICHNIS

*Lutter*, Marcus: Die entscheidungsschwache Hauptversammlung, in: Festschrift für Karlheinz Quack zum 65. Geburtstag am 3. Januar 1991, herausgegeben von *Westermann*, Harm Peter / *Rosener*, Wolfgang, Berlin New York 1992, S. 301 ff.

Zitiert: *Lutter*, FS Quack, S. ...

*Lutter*, Marcus: Gescheiterte Kapitalerhöhungen, in: Festschrift Schilling zum 65. Geburtstag am 5. Juni 1973, herausgegeben von *Fischer*, Robert / *Hefermehl*, Wolfgang, S. 207 ff.

Zitiert: *Lutter*, FS Schilling, S. ...

*Maidl*, Johannes: Die Wandelschuldverschreibung bei der GmbH, NZG 2006, 778 f.

*Manger*, Robert: Anmerkung zu OLG Stuttgart, GmbHR 2004, 421 f.

*Medicus*, Dieter: Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl., Heidelberg, 2002.

Zitiert: *Medicus*, BGB-AT, Rn. ...

*Meyer-Landrut*, Joachim / *Miller*, F. Georg / *Niehus*, Rudolf J.: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einschließlich Rechnungslegung zum Einzel- sowie zum Konzernabschluss – Kommentar, Berlin New York 1987.

Zitiert: Meyer-Landrut / Miller / Niehus / Bearbeiter, GmbHG, § ... Rn. ...

*Michalski*, Lutz (Hrsg.): Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz): Band I, Systematische Darstellungen 1–7, §§ 1 – 34 GmbHG, München 2002 / Band II, §§ 35 – 86 GmbHG, München 2002.

Zitiert: Michalski / Bearbeiter, GmbHG, § ... Rn. ....

*Mitglieder des Bundesgerichtshofs* (Hrsg.): Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, Band I, §§ 1 – 240, 12. Auflage, Berlin New York 1982.

Zitiert: RGRK / Bearbeiter, BGB, § ... Rn. ....

*Mugdan*, Benno (Hrsg.): Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin, 1899.

Zitiert: *Mugdan*, Materialien, S. ...

*Noack*, Ulrich: Zur Bindung des Erwerbers eines Geschäftsanteils an Beschlusslagen bei der GmbH, GmbHR 94, 349 ff.

*Palandt*, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, 65. Aufl., München 2004.

Zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, BGB, § ... Rn. ...

*Pleyer*, Klemens: Anmerkung zu OLG Frankfurt / Main Beschluss 6 W 61/63 v. 6.3.63, GmbHR 1964, 248 f.

*Priester*, Hans-Joachim / *Mayer*, Dieter (Hrsg.): Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band III, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2. Aufl., München 2003.

Zitiert: *MünchHdbGesRIII / Bearbeiter*, § ... Rn. ...

*Priester*, Hans-Joachim: Drittbindung des Stimmrechts und Satzungsautonomie, in: Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag am 17.10.1984, herausgegeben von *Hadding*, Walther / *Mertens*, Hans-Joachim / *Immenga*, Ulrich / *Pleyer*, Klemens / *Schneider*, Uwe H., S. 657 ff.

Zitiert: *Priester*, FS Werner, S. ...

*Priester*, Hans-Joachim: Die nicht plazierte Kapitalerhöhung – „Abgelaufene“ Hauptversammlungsbeschlüsse? in: Festschrift für Herbert Wiedemann zum 70. Geburtstag, herausgegeben von *Wank*, Rudolf / *Hirte*, Heribert / *Frey*, Kaspar / *Fleischer*, Holger / *Thüsing*, Gregor, München 2002, S. 1161 ff.

Zitiert: *Priester*, FS Wiedemann, S. ...

*Priester*, Hans-Joachim: Satzungsänderungen bei der Vor-GmbHG, ZIP 1987, 280 ff.

*Priester*, Hans-Joachim: Änderung von Gewinnverwendungsbeschlüssen, ZIP 2000, 261 ff.

*Priester*, Hans-Joachim: Kurzkommentar – Die Anweisung der Hauptversammlung an den Vorstand, eine beschlossene Satzungsänderung nach eigenem Ermessen zur Eintragung anzumelden, stellt eine unzulässige Verlagerung der Satzungscompetenz dar, EWiR 1990, 221 f.

## LITERATURVERZEICHNIS

*Rasch*, Harold: Wandel-Schuldverschreibungen (Convertible Bonds) nach nord-amerikanischem und deutschem Recht, Mannheim Berlin Leipzig 1929.

Zitiert: *Rasch*, Wandel-Schuldverschreibungen, S. ...

*Rebmann*, Kurt / *Säcker*, Franz Jürgen / *Rixecker*, Roland (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AGB-Gesetz, 4. Aufl., München 2001.

Zitiert: MünchKomm / *Bearbeiter*, BGB, § ... Rn. ...

*Reichert*, Bernhard: Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl., München Neuwied 2005.

Zitiert: *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. ...

*Reuter*, Dieter: Stimmrechtsvereinbarungen bei treuhänderischer Abtretung eines GmbH-Anteils, ZGR 1978, 633 ff.

*Rietzsch*, Alfred: Die Erhöhung des Stammkapitals bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig 1937.

Zitiert: *Rietzsch*, Die Erhöhung des Stammkapitals, S. ...

*Rinnert*, Sandra: Auswirkung eines Formwechsels von einer AG in eine GmbH auf das bedingte Kapital zur Sicherung von Bezugsrechten, NZG 201, 865 ff.

*Ritter*, Carl / *Ritter*, Justus: Aktiengesetz mit Einführungsgesetz, Durchführungsverordnungen und Einführungsverordnungen für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete, Berlin München 1939.

Zitiert: *Ritter*, AktG, § ... Anm. ...

*Röhricht*, Volker / *Graf von Westphalen*, Friedrich: Handelsgesetzbuch – Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), 2. Aufl., Köln 2001.

Zitiert: Röhricht / Graf von Westphalen / *Bearbeiter*, HGB, § ... Rn. ...

*Rowedder*, Heinz (Begr.) / *Schmidt-Leithoff*, Christian (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, 4. Aufl., München 2002.

Zitiert: *Rowedder / Schmidt-Leithoff / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Säcker*, Jürgen: Die Anpassung der Satzung der Aktiengesellschaft an das Mitbestimmungsgesetz, DB 1977, 1791 ff.

*Savigny*, Friedrich Karl von: System des heutigen römischen Rechts, Band 3, Berlin 1840 / 2. Neudruck Aalen 1981.

Zitiert: *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts III, S. ...

*Schmidt*, Karsten: Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln Berlin Bonn München 2002.

Zitiert: *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. ...

*Schmidt*, Karsten (Hrsg.): Münchener Kommentar zum HGB, Band 1, Erstes Buch. Handelsstand §§ 1 – 104, 2. Aufl., München 2005 / Band 4, Drittes Buch. Handelsbücher, §§ 238-342a HGB, München, 2001.

Zitiert: *MünchKomm / Bearbeiter*, HGB, § ... Rn. ...

*Schmitt*, Joachim / *Hörtnagl*, Robert / *Stratz*, Rolf-Christian: Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 4. Aufl., München 2006.

Zitiert: *Schmitt / Hörtnagl / Stratz / Bearbeiter*, UmwG, § ... Rn. ...

*Schmoeckel*, Mathias / *Rückert*, Joachim / *Zimmermann*, Reinhard (Hrsg.): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band I, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Tübingen 2003.

Zitiert: *HKK / Bearbeiter*, BGB, §§ ..., Rn. ...

*Schöner*, Hartmut / *Stöber*, Kurt: Handbuch der Rechtspraxis, Band 4, Grundbuchrecht, 13. Aufl., München 2004.

Zitiert: *Schöner / Stöber*, Grundbuchrecht, Rn. ...



## LITERATURVERZEICHNIS

*Scholz*, Franz: Kommentar zum GmbH-Gesetz mit Anhang Konzernrecht: I. Band, §§ 1 –44, Anh. Konzernrecht, 9. Aufl., Köln 2000 / II. Band, §§ 45 – 87, 9. Aufl., Köln 2002.

Zitiert: *Scholz / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Schumacher*, Thorsten: Die aufschiebend bedingte Geschäftsführerbestellung, GmbHR 2006, 924 ff.

*Schüppen*, Matthias: Die sukzessive Durchführung von ordentlichen Kapitalerhöhungen – Eine Gestaltung auf der Grenzlinie zum genehmigten Kapital, AG 2001, 125 ff.

*Semler*, Johannes / Stengel, Arndt: Beck'sche Kurzkommentare – Umwandlungsgesetz, München 2003.

Zitiert: *Semler / Stengel / Bearbeiter*, UmwG, § ... Rn. ...

*Sethe*, Rolf: Die aktienrechtliche Zulässigkeit der sogenannten „Teilentlastung“, ZIP 1996, 1321 ff.

*Sigle*, Axel: Die Entlastung des GmbH-Geschäftsführers und ihre Wirkung, DSrR 1992, 469 ff.

*Soergel*, Hans Theodor (Begr.) / *Siebert*, Wolfgang (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kohlhammer-Kommentar, Band 1, Allgemeiner Teil 1, §§ 1-103, 13. Aufl., Stuttgart 2000 / Band 2, Allgemeiner Teil 2, §§ 104-240, 13. Aufl., Stuttgart 1999.

Zitiert: *Soergel / Bearbeiter*, BGB, § ... Rn. ...

*Spiegelberger*, Sebastian / *Walz*, Robert: Die Prüfung der Kapitalaufbringung im Rahmen der GmbH-Gründung, GmbHR 1998, 761 ff.

*Staub*, Hermann: Handelsgesetzbuch Großkommentar, Dritter Band, 2. Teilband, §§ 290-342a, 4. Aufl., Berlin 2002.

Zitiert: *Staub / Bearbeiter*, HGB, § ... Rn. ...

*Staub*, Hermann: Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl., Zweiter Band, §§ 178-342, Pinner, Heinz (Verf.), Berlin Leipzig 1933.

Zitiert: *Staub / Pinner / Bearbeiter*, HGB, § ... Rn. ...

*Staudinger*, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil §§ 134-163 (Allgemeiner Teil 4), Neubearbeitung 2003, Berlin 2003.

Zitiert: *Staudinger / Bearbeiter*, BGB, § ... Rn. ...

*Theißen*, Rolf: Die „verdrängende“ Stimmrechtsausübung in der GmbH – Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten einer Bündelung der Stimmrechtsausübung auf einzelne Gesellschafter–, DB 1993, 469 ff.

*Theusinger*, Ingo / *Liese*, Jens: Der Geschäftsführer einer GmbH kann unter einer auflösenden Bedingung bestellt werden – Kurzkomentar, EWiR 2006, 113 f.

*Trölitzsch*, Thomas: Kurzkomentar zu OLG Stuttgart, Urt. v. 11.2.1004 – 14 U 58/03, EWiR 2004, 381 f.

*Tschernig*, Klaus: Der Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, GmbHR 1999, 691 ff.

*Ulmer*, Peter / *Habersack*, Mathias / *Winter*, Martin (Hrsg.): Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG), Großkommentar, Band I, Einleitung, §§ 1 bis 28, Tübingen 2005.

Zitiert: *Ulmer / Bearbeiter*, GmbHG, § ... Rn. ...

*Ulmer*, Peter: Begründung von Rechten für Dritte in der Satzung einer GmbH? in: Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag am 17.10.1984, herausgegeben von *Hadding*, Walther / *Mertens*, Hans-Joachim / *Immenga*, Ulrich / *Pleyer*, Klemens / *Schneider*, Uwe H., S. 911 ff.

Zitiert: *Ulmer*, FS Werner, S. ...

*Ulmer*, Peter: Nochmals: Begründung von Rechten für Dritte in der Satzung einer GmbH? in: Festschrift für Herbert Wiedemann zum 70. Geburtstag, herausgegeben von *Wank*, Rudolf / *Hirte*, Heribert / *Frey*, Kaspar / *Fleischer*, Holger / *Thüsing*, Gregor, München 2002, S. 1297 ff.

Zitiert: *Ulmer*, FS Wiedemann, S. ...

## LITERATURVERZEICHNIS

*Weber*, Christoph: Privatautonomie und Außeneinfluss im Gesellschaftsrecht, Tübingen 2000.

Zitiert: *Weber*, Privatautonomie und Außeneinfluss, S. ...

*Weimar*, Robert: Grundprobleme und offene Fragen um den faktischen GmbH-Geschäftsführer (I), *GmbHR* 1997, 473.

*Wendt*, Otto H.: Die Lehre vom bedingten Rechtsgeschäft, Erlangen 1872.

Zitiert: *Wendt*, Lehre vom bedingten Rechtsgeschäft, S. ...

*Wiedemann*, Herbert: Verbandssouveränität und Außeneinfluss – Gedanken zur Errichtung eines Beirats in einer Personengesellschaft, in: Festschrift Schilling zum 65. Geburtstag am 5. Juni 1973, herausgegeben von *Fischer*, Robert / *Hefermehl*, Wolfgang, S. 112 ff.

Zitiert: *Wiedemann*, FS Schilling, S. ...

*Wiedemann*, Herbert: Identität beim Rechtsformwechsel, *ZGR* 1999, 568 ff.

*Widmann*, Siegfried / *Mayer*, Dieter: Umwandlungsrecht Kommentar, 86. Aktualisierung, Bonn Berlin 2006.

Zitiert: *Widmann* / *Mayer* / *Bearbeiter*, *GmbHG*, § ... Rn. ...

*Winkler*, Karl: Beurkundungsgesetz, 15. Aufl., München 2003.

Zitiert: *Winkler*, *BeurkG*, § ... Rn. ...

*Winkler*, Karl: Der Wortlaut des GmbH-Vertrags bei Anmeldungen zum Handelsregister, *DNotZ* 1980, 578 ff.

*Winkler*, Karl: Formvorschriften und Rechtssicherheit im Handelsregister, in: Festschrift für Herbert Wiedemann zum 70. Geburtstag, herausgegeben von *Wank*, Rudolf / *Hirte*, Heribert / *Frey*, Kaspar / *Fleischer*, Holger / *Thüsing*, Gregor, München 2002, S. 1369 ff.

Zitiert: *Winkler*, FS Wiedemann, S. ...

*Winnefeld*, Robert: Stimmrecht, Stimmabgabe und Beschluss, ihre Rechtsnatur und Behandlung, *DB* 1972, 1053 ff.

*Witteler*, Hermann: Wandeldarlehen bei der GmbH, Dissertation, vorgelegt 1966, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg.

Zitiert: *Witteler*, Wandeldarlehen, S. ...

*Wolf*, Jens: Die Haftung des Kommanditisten beim Formwechsel in die GmbH, ZIP 1996, 1200 ff.

*Wolff*, Lutz-Christian: Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften, DB 1999, 2149 f.

*Ziegler*, Stephan: Offenlegung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften – Einreichung zum Handelsregister, Prüfung des Registergerichts, RPflegler 1988, 231 ff.

*Zimmermann*, Reinhard: „Heard melodies are sweet, but those unheard are sweeter ...“ – *Conditio tacita*, implied condition und die Fortbildung des europäischen Vertragsrechts, AcP 193 (1993) 121 ff.

*Zöllner*, Richard (Begr.): Zivilprozessordnung, 25. Aufl., Köln 2005.

Zitiert: *Zöllner / Bearbeiter*, ZPO, § ... Rn. ...

*Zöllner*, Wolfgang: Zu Schranken und Wirkung von Stimmbindungsverträgen, insbesondere bei der GmbH, ZHR 155 (1991), 168 ff.

*Zöllner*, Wolfgang (Hrsg.): Kölner Kommentar zum Aktiengesetz: Band 1, §§ 1 – 147, 1. Aufl., Köln Berlin Bonn München 1985 / Band 5/1, §§ 179 – 240 AktG mit Nachtrag zum Gesetz vom 2. August 1994, 2. Aufl., Köln Berlin Bonn München 1995 / Band 6, §§ 15 – 22 AktG, §§ 291 – 328 AktG und Meldepflichten nach §§ 21 ff. WpHG, SpruchG, 3. Aufl., Köln Berlin Bonn München 2004.

Zitiert: *KölnKomm / Bearbeiter*, AktG, § ... Rn. ...

*Zöllner*, Wolfgang: Die formellen Anforderungen an Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bei der GmbH, DB 1989, 913 f.

## LITERATURVERZEICHNIS

*Zutt*, Jürg: Einwilliger Rechtsschutz bei Stimmbindungen, ZHR 155 (1991), 190 ff.

*Zutt*, Jürg: Stimmbindungen gegenüber Dritten – Ergebnisse einer Umfrage, ZHR 155 (1991), 213 f.

# Münchener Juristische Beiträge

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 67: David Beutel: **Der neue rechtliche Rahmen grenzüberschreitender Verschmelzungen in der EU** · Einflüsse des Gemeinschaftsrechts auf die Schaffung nationaler Rechtsgrundlagen grenzüberschreitender Verschmelzungen unter Beteiligung deutscher Kapitalgesellschaften 2008 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-0763-1
- Band 66: Thomas Göppel: **Bedingte GmbH-Gesellschafterbeschlüsse**  
2008 · 176 Seiten · ISBN 978-3-8316-0757-0
- Band 65: Sotirios Douklias: **Der börsenorientierte Anlegerschutz und seine strafrechtliche Absicherung**  
2007 · 400 Seiten · ISBN 978-3-8316-0724-2
- Band 64: Robert M. Schmidt: **Der aktienrechtliche Unternehmensvertrag als Gegenstand der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz**  
2007 · 316 Seiten · ISBN 978-3-8316-0704-4
- Band 63: Christian Harald Maximilian Reiter: **»Nemo tenetur se ipsum prodere« und Steuererklärungsspflicht** · Zur Strafbarkeit der wiederholenden Hinterziehung periodischer Veranlagungs- und Fälligkeitssteuern im anhängigen Steuerstrafverfahren  
2007 · 412 Seiten · ISBN 978-3-8316-0692-4
- Band 62: Uta Todenhöfer: **Haftung für Tarifunrecht**  
2007 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-0688-7
- Band 61: Stefan Martin Schmitt: **Organhaftung und D&O-Versicherung** · Zu haftungs- und deckungsrechtlichen Problemen der Managementhaftung  
2007 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-0674-0
- Band 60: Michael Heßlinger: **Die Regulierungsverantwortung des Bundes aus Art. 87f Abs. 1 GG für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG am Beispiel der AGB BRIEF NATIONAL**  
2007 · 252 Seiten · ISBN 978-3-8316-0672-6
- Band 59: Fabian Christoph Biller: **Die Eigenhaftung des Verrichtungsgehilfen** · Eine vergleichende Untersuchung der Entwicklung im französischen Deliktsrecht  
2006 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0585-9
- Band 58: Ho-Ki Kim: **Die Risikoschaffung und der untaugliche Versuch** · Zugleich ein Beitrag zur neuen Interpretation der funktionalen Strafrechtsdogmatik  
2006 · 140 Seiten · ISBN 978-3-8316-0571-2
- Band 57: Philia Georganti: **Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht**  
2006 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0582-8
- Band 56: Georgios Dionysopoulos: **Werbung mittels elektronischer Post, Cookies und Location Based Services: Der neue Rechtsrahmen** · Eine komparative Betrachtung der elektronischen Werbung in der EU und eine Analyse der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) am Beispiel Deutschland  
2005 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0529-3

- Band 55: Philipp Hamann: **Gemeindegebietsreform in Bayern** · Entwicklungsgeschichte, Bilanz und Perspektiven  
2005 · 310 Seiten · ISBN 978-3-8316-0528-6
- Band 54: Lijun Zhu: **Die Börsenprospekthaftung der börsennotierten Aktiengesellschaft** · Eine vergleichende Untersuchung zum Recht des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung des deutschen Rechts, des US-amerikanischen Rechts und des chinesischen Rechts  
2005 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0491-3
- Band 53: Alexander Dietrich: **Mobilfunk-Sendeanlagen und ihre öffentlich-rechtlichen Grundlagen**  
2005 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-0494-4
- Band 52: Florian Baur: **Gemeinnützigkeitsrecht im Sinne der 6. EG-Richtlinie**  
2005 · 152 Seiten · ISBN 978-3-8316-0480-7
- Band 51: Vasileios Petropoulos: **Die Berücksichtigung des Opferverhaltens beim Betrugstatbestand**  
2005 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0473-9
- Band 50: Gudrun Koch: **Persönlichkeitsrechtsschutz bei der postmortalen Organentnahme zu Transplantationszwecken in Deutschland und Frankreich**  
2004 · 453 Seiten · ISBN 978-3-8316-0438-8
- Band 49: Stefanie Mahl: **Der strafrechtliche Absichtsbegriff** · Versuch einer Inhaltsbestimmung mit Hilfe psychologischer Erkenntnisse  
2004 · 164 Seiten · ISBN 978-3-8316-0436-4
- Band 48: Raimund Lange: **Dezentralisierte Produktion** · Räumliche, rechtliche und hierarchische Dezentralisierung und die Reform der Betriebsverfassung von 2001  
2004 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-0418-0
- Band 47: Martin Schrauff: **Körperschaftsteuersysteme im internationalen Rahmen unter Effizienzkriterien**  
2004 · 235 Seiten · ISBN 978-3-8316-0388-6
- Band 46: Christoph Knapp: **Die Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und Directors von Corporations** · Ein vergleichender Beitrag zur Begründung und Konkretisierung der Treuepflicht von Verwaltungsmitgliedern im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht  
2004 · 450 Seiten · ISBN 978-3-8316-0373-2
- Band 45: Gabriele Haas: **Die energiewirtschaftsrechtliche und kartellrechtliche Aufsicht über die Elektrizitätswirtschaft** · am Beispiel der Durchleitungsaufsicht  
2003 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-0322-0
- Band 44: Tilmann M. Gütt: **Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Bedeutung für die Europäische Union** · Rechtspersönlichkeit und Rechtsnatur der EU  
2003 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-0286-5
- Band 43: Susanna Thielecke: **Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts** · Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien  
2003 · 400 Seiten · ISBN 978-3-8316-0284-1

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utz.de](http://www.utz.de)